GS
7052

037005 0000792

Geschichte

des

Dorfes und Rittergutes,

Streitau,

im Obermainkreise des Königreiches,

Bayern,

von

Paul Oesterreicher,

königlichbayerischem wirklichem Rathe und Archivsvorstande zu Bamberg, auch Mitgliede einiger gelehrten Gesellschaften.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1836.

Gedruckt bei J. G. W. Schmidt.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede.

Es bleibet eine ausgemachte Sache, daß ohne vorhergehende Geschichten der Orte keine vollständige und richtige Landesgeschichte ausgeführet werden könne.

Wenn man auch die kleinsten Orte hierunter nicht begreifen will, obgleich Mancher davon nicht unwichtig seyn dürfte, so verdienen doch die Größeren zu jenem Zwecke die besondere Bearbeitung.

Hierunter sind Diejenigen zu begreifen, welche sich durch ihre Eigenschaften auszeichnen, wie Städte, Märkte, Pfarrorte, Schlösser und Burgen; die sehr alten Orte, wodurch der frühzeitige Anbau des Landes beurkundet wird, und Diejenigen, Deren Errichtung man beweisen kann.

Beinahe Jeder dergleichen Orte hat seine eigenen Verhältnisse, Gewohnheiten und Rechte, welche in das Staatsleben eingreifen und öfters sichtbaren Einfluß darauf haben. Man betrachte nur die ehemaligen Reichsstädte, welche einsmal durch sich oder durch Verbindung mit Anderen so mächtig waren.

Was im Besondern die Schlösser und Burgen der Adeligen betrift, so zeigen ihre Geschichten den ehemaligen Geist des Ritterwesens und ihre Verhältnisse zu dem Land- und Lehensherren, den Stand der Freien und Unfreien, und die Sitten der Besitzer.

Will man auch nicht so sehr in das Einzelne gehen, so umfasse man ganze Herrschaften und Rittergüter, mit allen dazu gehörigen Orten, wo sich zugleich die Verhältnisse Dieser zu ihrer Herrschaft und zuweil auch unter sich darstellen werden. Hieraus ergiebt sich eine große Gesamtörtlichkeit.

Ich werde durch meine geschichtliche Darstellung einiger Burgen den, wenn gleich nicht vollständigen, Be-

weis hievon gelifert haben. Es war meine Absicht nicht, die Verhältnisse Derselben durchgehends auszuführen, sondern ich bezweckte nur die Darlegung der wichtigsten Ereignisse und der Besitzveränderungen.

Es ist daher eine sehr weise Anordnung des hohen Präsidiums der königlichen Regierung, ein geschichtlich-örtliches Wörterbuch für den Obermainkreis bearbeiten zu lassen und im Drucke herauszugeben. Die Grundlage zur Geschichte des Obermainkreises wird vollständig dadurch bewirket.

Darin werden zwar auch nur die oben bezeichneten Orte aufgenommen; allein sie bewirken doch eine große Umfassung. In Rücksicht des Alters ist das Ende des zwölften Jahrhunderts bestimmet, weil hier die Ansidelung größten Theils vollendet war.

Beigefüget werden jedoch alle zerstörten Orte. Man wird Dieses nicht als ein müssiges Geschäft betrachten. An jene Orte kleben öfters Denkwürdigkeiten. Es giengen Schlösser, Burgen und ganze Pfarrorte zu Grunde. Die Zerstörung selbst und ihre Art ist eine Denkwürdigkeit. Sehr natürlich aber muß, wo es möglich ist, ausgemittelt werden, wo sie sich befunden haben. Es bestanden gleichnamige Orte, welche leicht zu einer Verwechslung Anlaß geben können.

Die königlich-preußische Regierung gab hierin ein schönes Beispiel, daß sie die Beamten gewieser Distrikte anwies, die Wüstungen aufzusuchen und ihre Lagen zu bezeichnen. Dem historischen Vereine zu Halle wurde gestattet, die Angaben davon in seinen neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historischantiquarischer Forschungen einzuverleiben.

Von dem königlichen Regierungpräsidium wurden sämtliche Beamten aufgefodert, mir auf mein Ersuchen auch in diesem Falle an die Hand zu gehen. Ich muß zum Lobe Derselben bekennen, daß nach Möglichkeit entsprochen wurde, obgleich nicht Alles ermittelt werden konnte.

Ungeachtet der anerkannten Wahrheit, daß örtliche Geschichten den Vorgang haben sollen und müssen, fährt man doch ohne Deren Beihilfe fort, allgemeine Landesgeschichten zu schreiben, gleichsam als ob schon gebahnter Weg vorhanden sey. Mängel und Irrthümer sind aber auch die nothwendige Folge davon. Herr Wolfgang Menzel meldete jüngst zwei Kammern in dem Kurfürstenthume, Hessen, da nur Eine hieselbst ist.

Es war eine starke Anmassung, nach erst vierjähriger Lernzeit den Antrag zur Abfassung einer allgemeinen Geschichte des Königreiches, Bayern, zu übernehmen. Wie konnten zu dieser Zeit die nöthigen Vorkenntnisse, besonders der Oertlichkeiten erlanget seyn? Wohl nicht auf der Reise durch Portugal und Spanien! Sie hätte durch das ganze Königreich, Bayern, gemacht seyn sollen.

Der sehr gelehrte Schriftsteller rechnete vielleicht darauf, daß er durch das Lehren auch lerne. Wir könnten fragen, ob die Lernzeit auch vorüber sey, da jene Geschichte noch nicht im Drucke herauskam? Doch er hat alle Bayern lehren wollen, wie sie die Geschichte ihres Landes schreiben sollen. Darnach wird er sich jetzt auch richten, oder vielleicht schon gerichtet haben. Indessen ist sein Versuch übel gerathen, wie die gelehrten Anzeigen berichten. Mein eigenes Urtheil will ich nicht aussprechen.

Ich kann jedoch nicht unterlassen, seinen Machtspruch anzuführen, daß nur ein, vor Kurzem erst aus Sachsen herbeigekommener Lehrer die bayerische Geschichte aus den Quellen geschöpfet habe; also, um nur Einige anzuführen, nicht Mederer, Westenrieder, Mannert, von Lang, Eisenmann! Haben Diese vielleicht aus Saifenblasen ihre Angaben herbeigeholet, oder Anderen nachgeschrieben? Welche neue Quellen haben sich dagegen jenem Ankömmlinge geöffnet? Es möchte nicht schwer seyn, die Unlauterkeit mancher seiner Quellen nachzuweisen. Fährt man auf dieser Bahn fort, so ist der wahre Erfolg sicher zu berechnen.

Mit Vergnügen habe ich die Gelegenheit ergriffen, die Einzelgeschichte eines Ortes und Gutes an das Tageslicht zu bringen. Es soll gar nicht in Anschlag kommen, daß ich hiedurch eine Gutthat bewirke, wie es jetzt klar vorliegt, sondern ich will mir es nur zum Verdienste anrechnen, einen, gleichwohl kleinen, Beitrag zum weiteren Fortschreiten in der allgemeinen Geschichte zu lifern.

Die Hauptzüge davon erscheinen zwar in dem Wörterbuche, welche sein einziger Zweck sind; allein es giebt noch mehr Anderes darzustellen, und es wird vor und nach Erscheinung Desselben nicht überflüssig seyn, Abhandlungen über einzelne Orte, Güter und Herrschaften zu schreiben.

Ich beabsichtigte zugleich, mehre Nachrichten von dem Geschlechte der Adeligen von Waldenrod, besonders in der alten Zeit zu ertheilen, welche in des Pfarrers, Biedermann, Geschlechtsregistern sehr unvollständig und zum Theile auch unrichtig sind. Dieses Geschlecht ist nur einerseits in Franken ausgestorben. Es blühet noch, zum Theile mit gräflichem Range, in dem Königreiche, Preußen, fort. Daher wird es nicht unangemessen seyn, davon bei dieser Gelegenheit zu handeln, wobei ich mich aber meistens nur auf die Besitzer von Streitau beschränke. Aus diesem Grunde werden denn auch sämtliche Belehnungen angeführet, obgleich sie in dinglicher Hinsicht keinen Werth mehr haben. Dieses wird zur Beseitigung eines Vorwurfes bemerket.

Die Geschichte des Dorfes und ehemaligen Rittergutes, Streitau, bietet verschiedene Ansichten dar, welche einer weiteren Entwickelung bedürfen und die ich nach Möglichkeit zu bewirken suchte. Ist man anderer Meinung, so werde ich die Gründe dafür, wenn sie vollwichtig sind, zu beachten wissen. Aber den Machtspruch: Es gefällt nicht, und die, ohne Angabe des Grundes, aufgestellte Behauptung von Unrichtigkeit muß ich

zurückweisen, wenn sie auch von einem Manne kömmt, welcher schon viel geschrieben hat. Die Vielschreiberei berechtiget nicht zu grundlosen Behauptungen, am Wenigsten zu einem hämischen Tadel.

Wenn auch diese Besitzung ein brandenburgisches Lehen und nachher Eigenthum gewesen war, so bleibet dennoch die bambergische Geschichte in weltlicher sowohl, als geistlicher Hinsicht dabei nicht unberühret; ja sie machet sogar den Anfang. Den Eingebornen des ehemals bambergischen Fürstbisthumes wird daher die Geschichte von Streitau gleichfalls willkommen seyn. Die Darstellung wird es vollkommen bewähren.

Das Aufhören der ehemaligen Verhältnisse, die nun werthlos sind, können nicht zum Einwande gegen die Behandlung dieses Gegenstandes dienen; in einem solchen Falle dürfte man fast gar keine Geschichte schreiben, oder sie würde zu einer geschichtlichen Statistik herabkommen. Man bedenke aber, daß die Geschichte, figürlich zu reden, ein Spigel ist, in welchen man fleisig und bedächtlich blicken soll. Aus der Vergangenheit können sichere Schlüsse auf die Gegenwart gemacht werden.

Ich habe mich bei Abfassung der gegenwärtigen Schrift nicht übereilet und sie in einem Par Tage zusammengestoppelt, sondern Alles wohl erwogen und mir die nöthige Zeit dazu genommen. Man wird mich also eines Leichtsinnes und der Schnellschreiberei, wie sie gar oft gewöhnlich ist, nicht beschuldigen können.

Von der königlichen Regierung mit Allem versehen, was dem Archive noch abgängig war, auch von Privaten unterstützet, war ich in den Stand gesetzet, der Abhandlung die größtmögliche Vollständigkeit und Richtigkeit zu geben, wornach ich fortwährend strebe.

Von Urkunden sind nur die Hauptsächlichsten beigegeben, um die Schrift nicht zu vergrössern, und hiedurch theurer zu machen, wodurch der beabsichtigte Gewinn zum Theile vereitelt würde. Ich kann die Versicherung

geben, daß alle, mit Urkunden nicht belegten, Thatsachen sich nur auf Solche oder auf amtliche Verhandlungen gründen. Privatmittheilungen, die jedoch ebenfalls aus dergleichen Schriften genommen seyn werden, habe ich angezeiget.

Mein Zweck ist übrigens ein edler — die Unterstützung der, ohne ihr Verschulden abgebrannten, sehr unglücklichen Bewohner Streitau's, Deren bedrängter Zustand in der Geschichterzählung umständlich geschildert ist.

Die Unterzeichnungen darauf sind bei'm Schlusse Dieses reichlich ausgefallen. Es ist aber zu wünschen, daß die ganze Auflage von 500 Abdrücken verkaufet werde, um die Gabe noch reichlicher zu machen. Ich werde es an meinen Bestrebungen deshalb nicht fehlen lassen und nehme fortwährend die Mildthätigkeit in Anspruch.

Oesterreicher.

Geschichte

Geschichte
des Dorfes und des Rittergutes,
Streitau.

Die Ursprünge der Orte auskundschaften zu wollen, ist bei Weitem größten Theils vergebliche Mühe, besonders wenn Dieselben ein hohes oder höheres Alter haben.

Zu dieser Zeit gab es noch kein Papier, welches erst im 15. Jahrhunderte gangbar wurde. Das Pergament war selten und theuer. Man schrieb überhaupt wenig.

Es fehlen aber auch Geschichtschreiber, besonders in unserem Lande, welches so sehr in kleinere Herrschaften zerstückelt war, Deren Inhaber gerade nicht betheiliget waren, davon schreiben zu lassen.

Im 12. Jahrhunderte haben wir nur die Lebensbeschreiber des Bischofes, Otto, des Heiligen, welche aber wenig mit Ortenachrichten sich befassen, und nur die Stiftungen der Klöster melden, die jedoch auch beurkundet sind. Doch erfahren wir dadurch selbst nicht die gewisen Jahre der Stiftungen.

Hätten die Besitzer von Herrschaften und Gütern nicht Schenkungen an geistliche Stifte und im Besondern an Klöster gemacht, oder mit Diesen sonst Geschäfte gehabt, so würden von wenigen Orten frühzeitige Nachrichten zum Vorschein gekommen seyn. Die Geistlichen liesen sich Alles wohl beurkunden.

Was von Orten überhaupt gesagt ist, gilt im Besonderen von Schlössern und Burgen. Sie sollten ohne Bewilligung des Landherren in Dessen Bezirke nicht errichtet werden. Dazu war eine Verbrifung nothwendig; allein man gab wohl auch mündlich die Erlaubnis. Indessen wurden sie öfters gegen den Willen der Landherren errichtet.

Es muß daher genügen, die älteste Zeit von dem Bestande eines Ortes auszumitteln, und daraus etwa die beiläufige Zeit von Entstehung Desselben zu schliesen.

Man hat deshalb auch keine sehr frühe Nachrichten von dem Dorfe und dem Rittersitze, Streitau. Sehr wahrscheinlich sind Beide erst in späteren Zeiten errichtet worden.

Welches von Beiden aber früher sein Daseyn gehabt habe, läßt sich ebenfalls nicht sicher behaupten. Die Schlösser und Burgen wurden öfters erbauet, ohne daß Orte dabei sich befanden, welche erst in der Folge dazu kamen, weil man das Bedürfnis hilfreicher Hände fühlte.

So entstand auch das Dorf, Wildensorg, unterhalb der Altenburg erst seit dem 15. Jahrhundert. Im Jahre 1415 wurden zwei Häuser mit Kaltern, und im Jahre 1452 drei Solche aufgerichtet. Allmählig wuchs dann forthin das Dorf heran.

Diesseits der Altenburg, oder dem alten Schlosse, Babenberg, am Fuß des Berges befand sich vor Erbauung der Stadt, Bamberg, durch den König, Heinrich II. *), auch kein Dorf. Zwar hat der Archivar, Heyberger, von einem Dorfe, Volkfeld, Meldung gemacht, welches anfangs der Sitz des Bisthumes gewesen **), und nach späteren Angaben auf dem Platze der Vorstadt, Sutten, gestanden seyn sollte; allein Dieses ist ein beweisloses Hirngespinst.

Die Schlösser auf dem Rauhen- und Schlechtenkulm waren schon lang errichtet, ehe Neustadt dabei oder dazwischen aufkam. Das Schloß, Weisenstein,

*) Ein archivalisches Buch, welches vor 500 Jahren auf Befehl der Regierung geschrieben und von ihr genehmiget worden ist, verdienet wohl mehr Glauben, als das, willkürliche oder unwillkürliche, Stillschweigen eines Chronikschreibers, dessen Sprachefehler und andere Unrichtigkeiten längst schon gerüget sind. S. die Lehre vom Beweise.

**) Ichnographia chronici babenbergensis. Pag. 1.

1339 von Albrecht Nothaft erbauet und nun zerstöret, hatte unter seinen Füßen auch kein Dorf. Eine Reise durch Bayern und andere teutsche Länder wird dergleichen Ansichten genug geben.

Es wird unausgemacht bleiben, ob Dorf oder Schloß, Streitau, einen früheren Ursprung gehabt habe. Doch ist mehr Wahrscheinlichkeit für das Letztere, indem es auch früher zum Vorschein kömmt, ohne daß von dem Dorfe dabei eine Meldung gemacht wird.

Der Name ist nicht slavisch, weswegen man auf hohes Alter den Schluß machen könnte. Der Name ist teutsch, zusammengesetzt aus Streit und Au. Der Fluß, Oelsnitz, über Böseneck, heisset das Kriegs- und Haderwasser, weil nach der Angabe hievor des Fischrechtes der anliegenden Gemeinden und Herrschaften wegen viel Hader und Streit entstanden sey. Will *) sagt, ob von diesem oder einem anderen Streite das ungefähr 800 Schritte von dem Flusse gelegene Streitau den Namen bekommen habe, sey ungewies.

Ersteres ist entschieden unrichtig; denn in dem Worte kömmt Nichts von Fischen und vom Fischrechte vor. Es ist eine Au, welche Streit erreget hat. Unter einer Au verstehet man gewöhnlich einen Wisen- oder Weidegrund, den Ersteren besonders an einem Flusse oder Bache, durch welchen die Wässerung bewirket werden kann.

Ueber eine solche Au wird nun der Streit entstanden und der Urheber des Schlosses den Sieg davon getragen haben, was auch sehr natürlich ist.

Es ist jetzt zu erörtern, wann das Schloß seinen Ursprung erhalten, und wer es aufgerichtet habe. Es treten hier die, im Eingange gemachten, Bemerkungen ein. Zuverlässigkeit ist nicht, doch große Wahrscheinlichkeit deshalb zu erreichen.

*) Pfarrer zu Kreusen, deutsches Paradies in dem vortrefflichen Fichtelberge. Theil 2. Kap. 2.

Albert von Waldenrod machte sich verbindlich, mit der halben Vesten, Streitau, seinem Herren von Bamberg und Dessen Stifte ewiglich zu gewarten, darum ihm Bischof, Friderich, 200 Pfund Haller guter Währung gegeben hat. *)

Diese, aus dem Burggutbuche gezogene, Nachricht hat kein Jahr; es möchte daher Zweifel im Betreffe der Zeit wenigstens entstehen.

Es regierten zwei Bischöfe, Friderich, und zwar kurz nach einander; der Erstere aus dem Hause der Grafen von Hohenlohe von 1344 bis 1352, und der Andere, ein Graf von Truhendingen von 1363 bis 1366.

Albert von Waldenrod kömmt bereits im Jahre 1348 zum Vorschein. Es wäre daher möglich, daß er sich dem ersteren Bischofe verpflichtet hätte, mit seiner Burg Diesem zu dienen.

Dessen ungeachtet wird man für die Zeit des letzteren Bischofes stimmen müssen. Jener Albert erscheinet von 1348 an nicht in dem Besitze von Streitau, sondern er hatte Güter zu Wildenberg, Marktschorgast, Kupferberg, Burgkunstadt und in anderen Orten; und im Jahre 1363 war er zu Ludwigschorgast gesessen. **)

Einen anderen Albert von Waldenrod gab es zu jener Zeit nicht. Seine Stammsgenossen hatten auch Streitau nicht innen, und sein Bruder, Heinrich, hatte im Jahre 1369 seinen Sitz zu Bucheck, einem jetzt zerstörten Schlosse.

Daher ist zu schliesen, daß die Verschreibung der Vesten unter dem zweiten Bischofe, Friderich, geschehen sey, aber auch Dieses, daß bemeldter Albert diese Veste, und zwar in dem Zeitraume von 1363—66 erbauet habe.

Es ist Dieses Nothfolge. Vor dem Jahre 1363 erscheinet Streitau nicht. Wenn Albert von Waldenrod

*) Beilage II.
**) Beilage I.

auch andere Güter hatte, so wäre doch beigesetzet worden, daß er seinen Sitz daselbst gehabt habe. Dergleichen Beisätze sind meistens gewöhnlich.

Im Jahre 1361 erscheinet ein Konrad von Waldenrod zu Steinau, obgleich es sich nicht um dieses Gut handelt.

Der Bischof, Friderich, wird der Herr Alberts genennet. Streitau befand sich also in der Herrschaft Desselben. Dieses ist auch daraus zu schliesen, weil es sich etwa nur eine halbe Stunde von Marktschorgast befindet, wo ein Halsgericht war, Das über Streitau sich hinaus erstreckte, wenn es auch in der Folge durch Eingriffe des Nachbarn beschränket wurde. Der Berg und das nachherige Schloß, Berneck, gehörte auch dazu, und wurde anfangs von dem Fürstbisthume, Bamberg, zu Lehen empfangen. *)

Wenn ein Schloß errichtet wurde, was Niemand ohne Bewilligung des Landherren unternehmen durfte, so mußte Dasselbe zum Dienste des Letzteren verschrieben werden. Der Grund der Verschreibung ist zwar in diesem Falle nicht angegeben; allein er läßt sich folgern, weil er gewöhnlich ist.

Das Fürstbisthum hatte große Verluste. Schon im 12. und 13. Jahrhunderte wurde ihm die Herrschaft, Gich, entrissen, welche es erst 1382 und 1386 von den verschuldeten Grafen, Johann und Oswald, von Truhendingen wieder, jedoch durch Kauf, erwarb. Gegen die Burggrafen zu Nürnberg und die Markgrafen zu Brandenburg verlor es viele Orte, Güter und Gerechtsame an der beiderseitigen Grenze, noch mehr aber in dem Inneren des nachher gebildeten Fürstenthumes Derselben. Sie standen stets streitfertig da. Es zeichnete sich hierunter der Burggraf, Friderich, aus, welcher nach dem Jahre 1248

*) Erbauer dieses Schlosses war Ulrich Waldbot, der 1168 zuerst seinen Namen davon führte.

mit seinem Schwager, dem Grafen, Friderich, von Truhendingen zu Dessen Gunsten wegen der meranischen Verlassenschaft mehre Jahre mit dem Fürstbisthume Krieg führte, in welchem auch Berneck für Letzteres verloren gieng, und darnach im 15. Jahrhunderte der Markgraf, Albrecht, welchen man Achilles hies, mit besserem Rechte aber den Wütherig heissen sollte; nicht zu gedenken des Markgrafen, Albrecht, des Jüngern im 16. Jahrhunderte.

Das ewigliche Gewarten mit Streitau hatte vielleicht keine lange Dauer. Man liest Nichts mehr davon. Dergleichen Dienstverträge wurden gar oft aufgehoben, Theils freiwillig mit beiderseitiger Uebereinstimmung, Theils durch Gewaltthat. Die Besitzer der Vesten oder Schlösser warfen sich den Mächtigeren in die Arme. Dieses ereignete sich mit Streitau.

Die Brüder, Erhart und Ott von Waldenrode, sehr wahrscheinlich Söhne des bemeldten Alberts, zu Streitau gesessen gelobten 1391 den Burggrafen, Friderich dem Aelteren, Johann und Friderich dem Jüngern, zu Nürnberg, und schwuren einen gelehrten Eid, daß sie wider ihre gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen, ihre Lande und Leute, die Ihrigen, sie seyen edel oder unedel, Burger oder Bauern, welchen oder ihren Dienern sie Recht zu versprechen stehen, nimmermehr thuen, und weder mit Worten, noch mit Werken Keinen der Ihrigen Arges gewarten sollten, dann daß sie, was sie zu ihren Herren und den Ihrigen zu sprechen und zu schicken hätten, es vor Deren Hofmeister oder Amtleuten nehmen oder thuen sollten. *)

Man ersieht hieraus, daß die Waldenrode von ihrem Dienstvertrage mit dem Bischofe zu Bamberg abgegangen sind, und daß sie sich den Burggrafen unterwürfig

*) Beilage III.

gemacht haben, Dessen Gerichtsbarkeit sie zugleich anerkannten. Da sie ihren Sitz zu Streitau hatten, so bezog sich die Unterwürfigkeit auf dieses Gut. Weitere Verträge banden sie an die Nachfolger und Erben der Burggrafen.

Die Brüder, Hanns, Ritter, Albert und Sigmund von Waldenrod stifteten den 12. September 1426 zum ewigen Gedächtnisse Konrads von Waldenrod und seiner ehelichen Wirthin, Anna, und des ganzen Geschlechtes von Waldenrod, Mann und Frau eine ewige Messe, wozu sie ein Gut zu Streitau, mit dem jährlichen Zinsertrage von zwei Gulden und der Weissot, verwendeten, welches Eigen des Frühmessers zu Marktschorgast, und wofür er zu dem Gedächtnisse verbunden seyn sollte. Dessen Begehung ist ausführlich in der Urkunde beschrieben, wo man sie nachlesen kann. Die Hausfrau Hannsen, Sybilla, bekannte, daß Dieses ihr Wille und Wort sey. Ott und Heinz von Waldenrod hingen auch ihr Sigel an die Urkunde und bekräftigten dadurch Deren Inhalt. *)

Wenn das Gut bezimmert war, so erhalten wir hiedurch die erste Anzeige von dem Dorfe. Dieses erscheinet aber vollständig durch folgende Nachricht.

Das Schloß, nebst den dazu gehörigen Gütern, war freieigen. Der Ritter, Hanns von Waldenrode wollte 16 Güter zu Kalkreut, welche er von Ulrich Haller dem Aeltern zu Nürnberg gekauft hatte, zur Stiftung einer ewigen Messe in der Pfarrkirche zu Schwabach verwenden. Da sie Lehen des Fürstenthums oder Burggrafthums zu Nürnberg gewesen waren, so mußte er um die Eigenmachung Derselben bitten.

Der Markgraf, Albrecht, zu Brandenburg bewilligte sie. Hiegegen trug Hanns von Waldenrode den 17. Febr. 1465 die Halbscheid des Schlosses, Streitau,

*) Beilage IV.

mit allen seinen Gütern, Weiern, Hölzern, Wisen, Wässern, Wunne, Weide, Rechten und allen andern Zugehörungen Demselben zu rechtem Mannlehen auf. *) Hiedurch wurde er enger an das Haus, Brandenburg, gebunden.

Sein Sohn, Sebastian, empfing nach seinem Tode den 19. Mai 1474 dieses Lehen, dabei 2 Höfe zu Witzelshofen und 1 Selden daselbst; dann 1 Hof zu Kodnitz. Der andere Sohn, Jorg, aber nur 1 Hof und 1 Selden zu Feuln, welche Burggut waren, und ½ Hof zu Kauerndorf, welche Stücke sie von ihrem Vater geerbt hatten; dann Beide 2 Höfe und 2 Selden zu Wuntenbach, welche dem Markgrafen, Albrecht, vom Heinzen von Waldenrode heimgestorben waren, ihm jedoch aus Gnaden geliehen wurden.

Bemeldter Sebastian von Waldenrod wurde den 29. Januar 1490 von den Markgrafen, Friderich und Sigmund, mit dem halben Schlosse, und Dorfe, dann 4 Höfen und 3 Selden zu Streitau; mit 2 Höfen und 1 Selden zu Witzelshofen; 1 Hof zu Kodnitz; 1 Hof zu Sachsenreut, den er vom Konzen Rabensteiner gekauft hatte, endlich mit 2 Theilen am Zehenten zu Ludwigschorgast, worauf die Markgrafen Laut Verschreibung ihres Vaters ewige Wiederlosung um 200 Gulden hatten, belehnet. Die Güter zu Streitau wurden hier genau bezeichnet angegeben.

Kunz von Waldenrod empfing von dem Markgrafen, Friderich, dritthalb hundert Gulden rheinisch. Aus dieser Rücksicht, und weil des Markgrafen Aeltern und Vorfahren zu seinen Aeltern, Vorfahren und ihm besondere Gnade und Zuneigung bewiesen haben, machte er, mit Zustimmung seiner ehelichen Hausfrau, Margareth, am 15. Junius 1509, seine freieigenen Güter, den halben Theil

*) Beilage V.

des Sitzes zu Streitau, mit dem Wassergraben halb, mit etlichen Gärten, dem Holze, das Puch genannt, etlichen Aeckern und Wisen, an diesem Holze gelegen, 5 Höfen, 5 Selden, 3 Weiern und 1 Ort des Wassers (Baches), Oelsnitz, und den lebendigen sowohl, als den todten Zehenten auf allen Gütern, ausgenommen das Gütlein des Raßenhauers; dann 1 Gütlein zu Terßreut und 5 Höfe zu Witzelshof, mit den Zehenten darauf, ausgenommen den Punzelshof, worauf er Nichts, als den Zehenten hatte, dem Markgrafen zu Mannlehen. Sein Vetter, Jorg von Waldenrod zu Marktschorgast hat die Urkunde darüber mit besigelt. *) Bemeldter Kunz war ein Sohn Sebastians.

Es waren nun alle Güter Derer von Waldenrod Lehen des Markgrafthums, wodurch das Band mit Diesem noch enger geknüpft worden ist. Weiterhin wird es zeigen, welche andere Güter Zugehörungen der Streitauer gewesen seyen. Es wurden öfters verschiedene Güter in der nemlichen Urkunde zu Lehen gegeben.

Der Markgraf, Georg, belehnte nun den 30. Nov. 1530 die Brüder, Mathes, Konz, Hanns, Jorg und Sigmund von Waldenrod, Söhne des vorbemeldten Kunzen, mit dem ganzen Dorfe zu Streitau und seinen Zugehörungen, namentlich mit den zweien Sitzen, dem Wassergraben, etlichen Gärten und dem ganzen Baue dazu; dann mit 9 Höfen, 9 Selden, den Zehenten auf allen Gütern, todten und lebendigen; 8 Weiern zwischen Streitau und dem Puchholze, dem ganzen Wasser, die Oelsnitz, welches gegen Streitau gehörte; Wisen und Aeckern am Puch, dem Wasser, das durch Witzelshof flieset, einem Drittheile des Zehnten zu Ludwigschorgast, wovon also ein Theil weggieng; 4 Höfen zu Witzelshof, mit den Zehenten darüber; 1 Gute zu Terßreut **) und 2 Gütern zu Wuntenbach.

*) Beilage VI. **) Tennersreut.

Jorg von Waldenrod hatte von Hannsen, seinem Bruder Dessen Theil an den Gütern gekauft und wurde daher den 10. Dezember 1535 von demselben Markgrafen, nach seinem Tode aber sein Sohn, Georg, den 5. Junius 1549 von dem Markgrafen, Albrecht, damit belehnet. Letzterer war noch minderjährig, und hatte Christoph zu Lanzendorf und Sigmund zu Glashütten, Beide von Wirsberg Vettern zu Vormündern. Es erfolgte seine Belehnung den 19. Januar 1558 von dem Markgrafen, Georg Friderich, und den 29. November 1566 nach erlangter Großjährigkeit von demselben Markgrafen.

Das Lehen war zersplittert, und kam in verschiedene Hände, jedoch von dem nemlichen Geschlechte. Mathes von Waldenrod, Hauptmann zu Koburg und Bruder des älteren Georgs besaß auch ein Gut zu Streitau. Markgraf, Albrecht, der Jüngere hatte es ihm in der schmalkaldischen Kriegsübung weggenommen. Hierüber kam es zu einem Rechtsstreite am kaiserlichen und Reichskammergerichte. Der Markgraf fand sich durch gepflogene Verhandlung einiger Freunde des von Waldenrod bewogen, alle Ungnade gegen Diesen fallen zu lassen, ihm sein Gut wieder zuzustellen, für die Abnutzung Desselben vier tausend Gulden und für den Schaden an weggenommenem Viehe, Getreid und Anderem zu versprechen, wogegen er seine Rechtfertigung am Kammergerichte fallen lies, und dazu dem Markgrafen acht tausend Gulden von dem Heirathgute seiner Hausfrau, Barbara, gegen gewöhnliche Verzinsung darlieh, welche drei Hauptsummen bis zur Aufschreibung stehen bleiben und mit achthundert Gulden verzinset werden sollten. Zur Sicherheit dieser Schuld verpfändete der Markgraf am 24. Februar 1553 seine Aemter auf dem Gebirge, Berneck und Stein, mit ihren Häusern, Markt, Dörfern, Weilern, Höfen, Mühlen, Mühlstätten, Leuten, Gütern, Renten, Gülten, Zinsen, Frohnen, Diensten, hohen und niederen Gerichten, Geboten,

Verboten, Rechten und Gerechtigkeiten, wobei jedoch der Verpfändung des Amtes, Stein, an weiland Konrad von Hanstein und jetzt seine Erben kein Abbruch geschehen, und von Dessen Einnehmung Denselben der Pfandschilling von dem von Waldenrod, seiner Ehefrau und deren Erben bezahlt, und er zu den sechzehen tausend Gulden Hauptschuld geschlagen werden solle, welcher dann mit den Letzteren zu entrichten wäre.

Es wurde hiebei den Darleihern zugesichert, daß sie ihrer Schuldfoderung unverlustiget seyn sollten, wenn an der Pfandschaft durch Feindschaft, Brand oder in andere Wege Abgang oder Mangel sich finden würde, wogegen den Markgrafen kein Recht, keine Freiheit und Begnadung, kein Reichsabschied, Landfriede, Bann und Acht, noch einiger Befehl schützen solle. Bei diesem Geschäfte sind seine Räthe, Wilhelm von Grumbach, Statthalter, Christoph Stras, Kanzler, und Hanns von Waldenfels zu Lichtenberg gewesen. *)

Sein Gut bestand in der neuen Kemnat, saimt den Gärten vor der Brücke und Kapelle, auch dem Bingarten; dem halben, todten und lebendigen Zehente, dem halben Puch, und einem halben Viertheile; 1 Hofe, nebst dem Zehente, und noch 2 Höfen, 2 Hofstätten und 2 Weierlein zu Witzelshofen; 2 Höfen zu Wundenbach; dem Wassergraben um den beiden Kemnaten zu Streitau zur Hälfte, der Hälfte des Weiers im Dorfe; 2 Weierlein zwischen dem Puchholze, 1 Ort Wassers an der Oelsnitz und 1 Ort Wassers am witzelshöfer Bächlein, welche Forellen, Eschen und andere Fische trugen; ⅓ am Zehenten zu Ludwigschorgast, und 1 Hof zu Kodnitz. Er übergab diese Güter bei lebendigem Leibe seinem Sohne, Hanns Ernst, bambergischem Amtmanne zu Nisten, welcher den 3. Oktober 1571 von dem Markgrafen, Georg Friderich, damit belehnet wurde.

*) Beilage VII.

Georg von Waldenrod empfing von demselben Markgrafen den 25. April 1575 zwei Höfe, zwei halbe Höfe und 1 Selden zu Streitau; die Behausung und Hofstatt zu Witzelshofen, nebst 4 Höfen und dem Dorf- und Hiefenzehente; den Hiefenzehent zu Gefreß, den Mühlweier und die Mühle, das Stegwislein; den halben Theil an dem Holz, das Thennig genannt; 1 Holz, das Berwinkel genannt; den Forellenbach, Oelsnitz; das witzelshöfer Bächlein, welche Güter alle von seiner Anfrau, Margareth, geborner von Aufseß durch ihren Sohn, Hanns, seinen Oheim zum Theil geerbet, und zum andern Theile von seinem Vetter, Kunz von Waldenrod zu Wasserknoten, käuflich an Ihn gekommen sind.

Es gab abermals einen Güterwechsel. Hanns Ernst von Waldenrod, Amtmann zu Streitberg wurde den 8. April 1579 von demselben Markgrafen mit nachfolgenden Stücken belehnet: mit der neuen Kemnat, den Gärten, dem Bingarten, dem halben Zehent zu Streitau, 2½ Viertheil vom Buchgehülz; 2 Höfen zu Witzelshofen; ⅓ am Dorfzehenten zu Ludwigschorgast; 1 Hofe zu Ködnitz, samt 1 Obstgarten vor dem Dorfe; 1 Weierlein zwischen dem Buchgehülz zu Streitau; 1 Ort Wassers oben an der Oelsnitz von des Pfarrers zu Stambach Wasser bis hinab an das Wehr; dem Wassergraben um beide Kemnaten halb zu Streitau; dem ganzen Weier unten im Dorfe, dessen Hälfte sowohl, als andere vorgesetzte Güter er von seinem Vater, Mathes, ererbet, und die andere Hälfte des Weyers von seinem Vetter, Georg, eingewechselt hatte; ferner mit dem Viehhofe, samt dem Halbbäulein; 1 Hofe; 1 halben Höflein; 2 Seldengütlein, Einem vor dem Buch; 1 Trupfgütlein; mit den Hölzern, das Dennich neben dem Buch und der Bernwinkel, Beide zur Hälfte, der Theil gegen Marktschorgast; an Feldern, 1½ Tagwerk am Waldberg, wovon das Untertheil ihm zugefallen war; an Wisen, der halbe Theil

der Vogtswisen unten an der Oelsnitz; an Weiern, der Laidenweier und der Weier in der Hutzener Gut über einander oben an der Oelsnitz; welche Stücke er von seiner Anfrau *) und zum Theile von Deren Sohne, Hannsen von Waldenrod, geerbet hatte.

Georg von Waldenrod empfing den 9. April n. J. 2 Höfe, 2 halbe Höfe und 1 Selden zu Streitau; die Behausung und Hofstatt zu Witzelshofen; und nachfolgende Güter: 4 Höfe; den Dorf- und Hiefenzehent daselbst; den Hiefenzehent zu Gefreß; den Mühlweier, die Mühle und das Stegwislein; 2 Weierlein am Pittzetle; 1 Wisen, die Ritterin genannt; den Forellenbach, Oelsnitz; das witzelshöfer Bächlein; den halben Theil an den Hölzern, Tennich und Pernwinkel, welche Güter seine Anfrau zum Vermächtnis gehabt, und er zur Halbscheid von Ihr ererbet, zur anderen Halbscheid von seinem Vetter, Kunz von Waldenrod, gekauft hatte; mehr 1 Hofstatt, samt einem Garten und 2 Aeckerlein neben der Mühle; 1 ½ Tagwerk Feldes am Waldberg; desgleichen, in den dreien Teichen genannt, welche er von seinem Vetter, Hanns Ernst von Waldenrod, gegen den halben Dorfsweier eingewechselt hatte.

Hanns Ernst von Waldenrod war noch 1581 am Leben, 1584, vielleicht auch 1583 aber gestorben. Er hinterlies aus erster Ehe mit Ursula, Tochter Kaspars von Sternberg, die zwei Söhne, Mathes und Kaspar, aus der Zweiten mit Ursula von Berlichingen blos die fünf Töchter, Maria Susanna, Dorothea Barbara, Magdalena Katharina, Johanna und Anna Dorothea, welche insgesamt noch minderjährig, zum Theile wohl auch unmündig waren.

Im Jahre 1584 hatten sich Irrungen zwischen der Wittib und ihren Stiffsöhnen, wegen ihres Vermögens und des

*) Der bemeldten Margareth von Aufseß, Deren Sohn, Hanns, sein Oheim gewesen war.

Unterhaltes ihrer Töchter erhoben. Sie foderte 12500 Gulden, als 5000 Gulden Heirathgeldes, 5000 Gulden Gegengeldes und 5000 Gulden Morgengabe, dann 2000 Gulden, welche sie ihrem Junker (Ehegatten) sonst zugebracht hatte. Sie war also gut bei Gelde. Der Handel wurde am 6. Julius und am 8. November 1585 von der fürstlichen Regierung zu Baireut, unter Zuziehung der beiderseitigen Vormünder, geschlichtet.

Es wird hier bemerket, daß der Pfarrer, Biedermann, in seinen Geschlechtstafeln die erste Gattin, und die vier letzteren Töchter nicht angiebt, daß er die Söhne also der letzteren Gattin zuschreibet, und daß er von der Lebenszeit der angeführten Personen keine Angabe machet, was aber bei Ihm gar oft der Fall ist. Von dem Sohne, Mathes, sagt er, daß er vermuthlich in der Jugend gestorben sey, und von dem Anderen, Kaspar, welchen er Johann Kaspar nennet, daß man Nichts, als den blosen Namen aufgezeichnet habe.

Hanns Ernst von Waldenrod war schon 1566 mit Ursula von Sternberg geehlichet und hatte dadurch den sogenannten Knopfs- oder Klopfsberg zu Lichtenfels erhalten, womit er von dem Fürstbisthume, Bamberg, belehnet wurde. Der Sohn, Mathes, war also 1585 nicht mehr in der Kindheit, und er sowohl, als sein Bruder, Kaspar, damals vielleicht nahe an der Großjährigkeit. Bis dahin konnte man, weil sie noch minderjährig waren, und in väterlicher Gewalt sich befanden, in den Urkunden nicht leicht Etwas von Ihnen vernehmen. Indessen hätten sie durch mehre Handlungen entdecket werden können. Beide Söhne werden erst 1598 als todt gemeldet, wo ihre Schwäger und Stiffschwestern die Lehensnachfolge in dem Knopfsberge hatten.

Was die Töchter betrift, so war 1598 Magdalena Katharina mit Hanns Jakob von Berlichingen, brandenburgischem Rath, dann Land- und Oberhofrichter zu Ans-

bach, geehlichet; die beiden Anderen, Dorothea Barbara und Johanna, waren 1598 und Letztere 1599 noch am Leben, jedoch unverheirathet, Letztere aber 1605 mit Hanns Adam von Wildenstein geehlichet; Anna Dorothea erscheinet 1599 und 1605 als Gattin Wolf Wilhelms von Rabenstein zu Weier, und wurde, nebst ihren Schwestern und Schwägern, mit dem Knopfsberge belehnet. Biedermann giebt sie irriger Weise für eine Tochter Adams von Waldenrod aus.

Hiebei wird nun auch gemeldet, daß ihre Mutter Einen von Künsberg ehelichte, Dessen Vorname nicht angegeben ist. Sie erscheinet 1605 als Ursula von Künsberg, geborne von Berlichingen, und ertheilet Vollmacht zur Belehnung mit dem Knopfsberge für ihren Tochtermann, den benannten Wolf Wilhelm von Rabenstein. Diesen Ehestand kennet Biedermann auch nicht. Er führet wohl mehre Künsberge an, welche Gattinnen, Namens Ursula, hatten; doch benennet er Keine, welche von Geburt Eine von Berlichingen, oder die Wittib Hanns Ernstes von Waldenrod gewesen wäre. Zur Zeit kann also ihr zweiter Gemahl noch nicht ausgemittelt werden.

Ihre Söhne kamen in den Besitz von Streitau. Es ist zwar kein Lehenrevers Derselben vorhanden; allein es ist die Zeit ihres Lebens kein anderer Besitzer sichtbar. Die Lehenbriefe und Reverse wurden öfters auch nicht ausgefertiget. Sie wurden 1592 noch mit dem Knopfsberge belehnet, und waren 1598 gestorben; daher gewis großjährig, wahrscheinlich aber nicht geehlichet; Kinder wenigstens hinterliesen sie nicht, indem ihre Schwestern in jenem Lehen folgten, so wie sie in dem Lehen, Streitau, ebenfalls andere Nachfolger hatten.

Wann Georg von Waldenrod gestorben ist, weis man nicht sicher. Er wurde 1596 mit Wasserknoden von dem Fürstbisthume, Bamberg, belehnet, worin sein

Sohn, Joachim, 1599 der Nachfolger war. In diesem, oder dem vorhergehenden Jahre wird sein Tod erfolget seyn. Hier ereignete sich wohl auch die Besitzveränderung mit Streitau. Indessen gehet der nächste Lehenbrief ab. Sein Sohn, Joachim, verschrieb den 2. März 1601 seiner ehelichen Hausfrau, Katharina von Leineck, 2000 Gulden, die er ihr vermöge Heirathbetheidigung schuldig war, auf dem Ansitze zu Streitau, samt dem nothwendigen Bau- Bräu- und Brennholze auf seinem Rittergute.

Am 18. Februar 1605 belehnte der Markgraf, Christian, ihn mit dem Sitze zu Streitau, worin er wohnte, mit der Hälfte des Grabens um beide Rittersitze, dem Garten an der Brücke bei seinem Sitze, dem unteren Bingarten, dem Zwifelgärtlein, dem halben Theil an der Kapelle, einem ganzen Flur Feldes auf dem Aigelberg, 1 Flur auf der Scheuben, 1 Flur im Schlaifbach und 1 Flur vor dem Petzold; dem Obertheil am Waldberg; 1 Wisen, die Ritterin; der Kreutzwisen, der halben Voigtswisen an der Oelsnitz, der Aigelwisen und der Rangewisen nächst bei Streitau, dem Steigwislein bei der Mühle; seinem Theile am ganzen Dorfe, nemlich drei halben Höfen, welche zusammengebracht wurden, ½ Hofe, und 2 Höfen, 5 Seldengütern, 2 Schenkstätten, 1 Gütlein, 12 Trüpfgütlein; 3 Weiern, die 3 Teiche genannt, dem Mühlweier, 2 Weierlein bei'm Petzold, dem Küchenweierlein, dem untern Dorfweierlein, dem Weierlein bei dem Gareise, 1 Weierlein, zu Adam Hoßfürters Seldengütlein gehörig; dem halben Theile des Fischwassers, Oelsnitz, samt der, daran gelegenen Mühle; 1 Fischwasser, der Schlaifenbach genannt; dem witzelshöfer Bächlein; ½ Hofe zu Stambach; 4 Höfen zu Witzelshofen und 1 Selden; 3 Trüpfgütlein; dem ganzen Dorfzehente und 2 Hifenzehentlein, Einem zu Witzelshofen und dem Anderen zwischen Witzelshofen und Gefreß; seinem Theile an einem Gute zu

Den-

Dennersreut; 1 Wisen zu Würschberg, die Graderin genannt, die von seinem Anherrn, Georg, gekauft worden ist; der Hälfte an Gehülzen, dem Bernwinkel, dem Buch, mit allen Gesträuchen und dem Tennich; seinem Theile des Lehens an einer Messe zu Berneck, und an 2 Gütern zu Wundenbach, welches Alles er von seinem Vater, Georg, ererbet hatte.

Er gab an, und seine Vettern, Adam und Hanns Christoph von Waldenrod, berichteten gleichfalls, daß er nicht mehr alle jene Güter besäße; der Markgraf beauftragte sie, fleißig nachzufragen, wer sie besitze, und dann unterthänig Bericht darüber zu erstatten.

Die Brüder, Adam und Hanns Christoph von Waldenrod zu Grünstein und Mildenfurt, wurden gleichfalls den 18. Februar 1605 mit einem Rittersitze zu Streitau, die neue Kemnat genannt, und der Hälfte des Wassergrabens um beide Sitze; mit 2 Gärten; dem halben Theile an der Kapellen; ihrem Theile an dem Feldbaue daselbst, wovon sie aber nur 1½ Tagwerk selbst bauten, und die übrigen Felder zu den Höfen geschlagen hatten; ihrem Theile an dem ganzen Dorfe, nemlich dem Viehhofe, samt dem dazu geschlagenen Halbbaue; 1 ganzen und ½ Hofe; 2 Sölden; 1 Söldengütlein vor dem Puch; 1 Keller, worauf ein Mulzhaus erbauet war; 5 Trüpfgütlein; dem halben Theile des todten und lebendigen Zehentes auf allen Gütern; 5 Weiern und 1 kleinem Weierlein Mitten im Dorfe; 1 Orte Fischwassers oben an der Oelschnitz, von des Pfarrers zu Stambach Wasser an bis hinab an das Wehr ob dem Pürklesteich, welches Forellen, Eschen und andere Fische trägt; ⅓ des Zehentes zu Ludwigschorgast; ½ Hofe zu Stambach; 1 Hofe zu Witzelshofen, samt dem Zehente darauf, und noch 1 Hofe daselbst; 1 Hofe zu Ködnitz, samt 1 Obstgarten; dem halben Theile an der Vogtswisen an der Oelschnitz; der Hälfte des Holzes am Pernwinkel, dem Theile

gegen Marktschorgast; dem ½ Theile, und ½ Viertel im Puchholze; dem ½ Theile am Gehülz, das Dennig, neben dem Puch; ihrem Theile an dem Gute zu Denhersreuth; ihrem Theile des Lehens von einer Messe zu Berneck, welches sie und ihre Vettern wieder von der Hand leihen, und ihrem Theile an 2 Gütern zu Wundenbach belehnet, welches Alles auf ihres Vetters, Mathes von Waldenrod, Absterben erblich an sie gekommen ist.

Joachim von Waldenrod war 1619, ohne Hinterlassung männlicher Erben, gestorben. Am 23. Aug. 1618 schloß er mit seiner Gattin den Vertrag, daß er ihr Anstatt des Ehegeldes und der Morgengabe acht hundert Gulden par entrichten, dann ferner so lang sie bei unverrücktem Wittibstuhle bliebe, jährlich für Behausung und Behölzung ein hundert und zehen Gulden und vier und vierzig Gulden Abzins von fünfhundert Gulden Gegengeldes auf ihr Lebenlang reiche, was auf das Gut, Streitau, versichert werden solle. Dieses genehmigte der Markgraf, Christian, nach seinem Tode, den 7. März 1619, seiner Wittib.

Seine Erben waren Adam, Hanns Christoph und Hanns Endres von Waldenrod, Brüder und Vettern. Ersterer brachte die Lehen von den Letzteren kaufs- und wechselweis an sich, welche nach seinem Tode auf seinen Sohn, Hanns Rudolph, fielen. Dieser wurde denn auch 1621, nebst jenen zwei Vettern, als Mitbelehnten, von dem Markgrafen, Christian, belehnet.

Hanns Christoph von Waldenrod verkaufte seinen Theil an der neuen Kemnat dem Hanns Rudolph von Waldenrod, welcher seinen Theil von seinem Vater, Adam, ererbet hatte. Es empfingen daher jene drei Personen am 17. April 1621 von demselben Markgrafen das Lehen. Sie wurden mit der alten und neuen Kemnat von dem Markgrafen, Christian, den 7. Aug. 1632 belehnet.

Hanns Rudolph von Waldenrod zu Streitau und Grünstein war seiner Schwester, Margaretha Barbara, nachher ehelicher Hausfrau Georg Christophs von Künsberg, 3400 Gulden für Heirathgut schuldig. Er bewirkte deshalb am 23. April 1642 die lehenherrliche Bewilligung des Markgrafen, Christian, zur Verpfändung des Rittergutes, Streitau, auf 6 Jahre dafür. Wegen der leidigen und verderblichen Kriegsläufe wurden seine Güter aber so zu Grunde gerichtet, daß er zu thun gehabt hatte, sie wieder in etwas Aufkommen zu bringen. Bei der notorisch klemmen Zeit, mit Geld oder anderweiter Versicherung sich zu versehen, war es ihm unmöglich gewesen. Deshalb bat er den Markgrafen, Friderich Wilhelm, um eine neue Bewilligung auf 6 Jahre. Diese wurde ihm den 7. September 1657 ertheilet.

Er hinterlies keinen Sohn; der Einzige war todt geboren. Die Lehen fielen daher auf Hanns Joachim von Waldenrod, seinen Vetter, und Sohn Hanns Christophs. Die Brüder, Adam Hilderich und Rudolph von Waldenrod, hatten nach seinem Tode, Welcher 1659 erfolget war, der gesamten Hand Folge geleistet. Diese Drei wurden daher den 27. Mai 1662 von dem Markgrafen, Christian Ernst, mit dem alten Sitze zu Streitau und den, dazu gehörigen Gütern belehnet. Eine gleiche Belehnung wird mit der neuen Kemnat erfolget seyn.

Dieser Besitzer verkaufte aber sein Lehengut der neuen Kemnat am 27. Mai 1668, mit Bewilligung des benennten Markgrafen, und mit Zustimmung seiner Hausfrau, Margaretha Katharina von Hain, an den Rittmeister, Joachim Friderich von Beust, um 5000 Gulden Kaufsumme und 50 Reichsthaler Leikauf, welcher Kaufschilling zur Bezahlung des, auf dem Gute haftenden Konsenses und der, der Margaretha Barbara von Künsberg bewilligten 3400 Gulden, so wie zur Berichtigung anderer Schulden verwendet werden mußte. Der Bruder des Käu=

fers, Joachim Ernst von Beust, wurde, mit Bewilligung des Verkäufers, in die Mitbelehnung genommen. Die Söhne des Käufers, Adam Liebmann, Kasimir Gottfrid und Joachim Friderich, so wie der mitbelehnte Joachim Ernst, ihr Oheim empfingen nach seinem Tode, am 29. April 1681 das Lehen. Karl Friderich von Beust, und sein Stifbruder, Joachim Heinrich, mutheten auf Ableben ihres Vaters, Joachim Ernst, am 27. August 1685 wegen der Mitbelehnschaft; die Belehnung wurde aber wegen der Abwesenheit des bemeldten Karl Friderichs, der sich bei dem Feldzuge in Ungarn befand, nicht ertheilet. Da er aber die, am 23. November 1688 bewilligte Frist, nach dem Ende des Feldzuges, nicht einhielt, und auf die vorhergegangene Ladung nicht erschien, so wurde die Bitte seines Schwagers, Hanns Thomas Wild auf Liebesdorf, um die Mitbelehnung seiner nachgelassenen zwei unmündigen Söhne, Ernst Bruno und Hanns Friderich von Beust, am 22. Julius 1692 abgeschlagen.

Die Brüder, Adam Liebmann, Kasimir Gottfrid und Joachim Friderich von Beust, vertauschten am 9. September 1693 das Lehengut, Streitau, die neue Kemnat genannt, an Jobst Bernard von Lindenfels, fürstlichbrandenburgischen Rath und Hauptmann der Stadt und der sechs Aemter, Wunsidel, gegen das Rittergut, Neuensalz, in Sachsen.

Aus Anlaß dieses Tausches beschwerten sich die Brüder, Georg Christoph und Wilhelm Heinrich von Waldenrod, als Besitzer der anderen Halbscheid des Rittergutes, Streitau, bei dem Markgrafen, Christian Ernst, am 9. Nov, 1693, mit dem Angeben: Auf Ableben Hanns Rudolphs von Waldenrod sey das Rittergut, Streitau, auf seinen Vetter, Hanns Joachim von Waldenrod, gefallen, welcher durch den Rittmeister, von Künsberg, wegen seines Weibes Ansprüche so weit gebracht worden sey, daß er das Gut an den Rittmeister,

von Beust, nicht höher, als um 5000 Gulden verkaufte; und obschon ihr Vater, Rudolph, und Dessen Bruder, Adam Hilderich, eifrig widersprochen und allenfalls nur auf einen höheren Preis zu halten gebeten hätten, so wäre doch dieses halbe Stammhaus um einen so geringen Kaufsbetrag dem Geschlechte von Waldenrod, der Linie zu Streitau entäussert worden; es hätte sich bei dem Tausche gezeigt, daß die Brüder von Beust ihren Antheil an Streitau um 12000 Gulden angeschlagen haben, und daß das Gut, Neuensalza, vor zwei Jahren um 20000 Gulden verkauft worden sey; wodurch sich eine Verletzung über die Hälfte bei dem Verkaufe Streitau's ergäbe.

Der Streit hierüber dauerte beinahe zwei Jahre, wurde aber endlich am 14. September 1695 durch Vergleich beendiget, welcher zimlich mager ausfiel. Die Brüder von Beust machten Gegenfoderungen wegen des Zehentes zu Ludwigschorgast, Welchen das Stift, Bamberg, angehalten habe, wofür der versprochene Ersatz mit dem Zehente zu Dresendorf nicht geleistet worden sey, worauf nun verzichtet worden ist. Die von Waldenrod beschwerten sich wegen des Pfarrpatronates, daß sie mehr, als die Halbscheid zur Besoldung des Pfarrers reichen müßten, da doch die Besitzer der beiden Güter in gleiche Theile dazu verbunden seyen; wogegen eingewendet wurde, Herr von Waldenrod habe die schuldigen 6 Maß Getreides dem Pfarrer zu Streitau nicht entrichtet, sondern jährlich anschwellen lassen. Es wurde hiebei die Gleichheit für die Besitzer der zwei Rittergüter bestimmt, und Jedem der Brüder von Waldenrod ein Pferd von 50 Thalern am Werthe, oder so viel Gold zu geben versprochen. Hiemit war der Handel abgethan.

Jobst Bernard von Lindenfels verkaufte am 30. März 1696 das Rittergut an seinen Bruder, Hanns Achatz, Welchem sein Sohn, Hanns Christoph Erdmann, in dem

Besitze folgte. Dieser behielt es nicht lang, und verkaufte es, unter Zustimmung seiner mitbelehnten Vettern, am 1. Junius 1707 um 15600 Gulden fränkisch an Wilhelm Heinrich von Waldenrod; welcher Kaufschilling denn doch beweiset, daß bei dem ersten Verkaufe eine Vervortheilung Statt gefunden habe.

Die Brüder, Georg Christoph und Wilhelm Heinrich von Waldenrod, errichteten am 22. Januar 1690 über den anderen halben Theil des Rittergutes, Streitau, welcher ihnen auf Ableben Johann Joachims von Waldenrod, als nächsten Geschlechtsverwandten und Lehensfolger angefallen war, dann über die, im bambergischen und im brandenburgischen Gebiete befindlichen Unterthanen, Lehenleute und Zehenten einen Theilungvertrag, welcher unter Leitung des brandenburgischen Rathes und Hauptmanns auf der Blassenburg, Georg Adam von Machwitz, und Johann Adam Drechsels auf Weinzlitz zu Stande kam.

Vermöge Desselben fiel der, wie es hies, geringe adelige Sitz zu Streitau, samt Gütern, Waldung und Gerechtigkeiten, besonders dem Patronatrechte, auf den älteren Bruder. Dem Jüngeren wurden die Lehen und Zehenten zu Witzelshofen, Gefres, Wundenbach, Bernreut, Dresendorf u. s. w. überlassen. Sie vereinigten sich wegen der Schulden, wegen der Verschreibung für ihre Fräulein Schwester, Amalia Sophia, und wegen der Witthum ihrer Mutter, Maria Sophia von Schlieben, sowohl, als Jener von Johann Joachims von Waldenrod hinterlassener Wittib, Anna Maria von Trautenberg. In Betref ihres ältesten Bruders, Hanns Ernst, welcher sich vor etlichen zwanzig Jahren in die Fremde und nach Ostindien begeben hatte, machten sie dabei die Erklärung, daß sie bei seiner Wiederkunft ihm wegen seines Theiles an den Gütern und Einkünften Genugthuung, ein Jeder für seinen Theil, leisten wollten.

Nach dem Ankaufe der neuen Kemnat war nun das ganze Rittergut, Streitau, bei dem Geschlechte von Waldenrod wieder vereiniget, jedoch nur auf eine kurze Zeit. Vermöge der berührten Theilung war die alte Kemnat dem Georg Christoph von Waldenrod zugefallen.

Wilhelm Heinrich von Waldenrod wurde im Jahre 1712 mit der alten Kemnat, welche ihm von seinem 1707 kinderlos gestorbenen Bruder, Georg Christoph, erblich angefallen war, und mit der Neuen, welche er wieder gekauft hatte, belehnet.

Er war in dem Gedanken gestanden, daß die, von seinen Voreltern auf ihn angestammte und von seinem Bruder überkommene andere Hälfte des Rittergutes, Streitau, zur fränkischen Ritterschaft, Orts Gebirg, gehörig gewesen sey. Der Markgraf lies ihm aber zu erkennen geben, daß von dem hochfürstlichen Hause seinen Voreltern dergleichen nie gestattet, sondern daß Selbige jedes Mal als Landsassen angesehen und gehalten worden seyen, daher denn auch Die von Beust und von Lindenfels sich für Landsassen bekannt und die Landeshuldigung geleistet haben; ferner daß sein Bruder, nebst Ihm, bei hochfürstlicher Regierung zu Baireut wider die ritterschaftliche Besteuerung und andere Anmassungen Schutz gesucht und erhalten; daß seine Voreltern selbst um Abberufung einiger, an den kaiserlichen Gerichten wider Sie angebrachten Klagsachen, als des hochfürstlichen Hauses Privilegien entgegenlaufend, als geständige Landsassen angesuchet haben, worauf denn auch Dieselben von der Landesherrschaft abgefordert und erlediget worden seyen.

Der Markgraf wurde durch seine Anmassung zur Ungnade bewogen, und wollte auch Klage auf Einziehung des Lehens gegen Ihn anstellen lassen, weil er des Mißbrauches der, ihm verliehenen Gerichtsbarkeit angeschuldiget war. Zur Abwendung der Ungnade und des weiteren

Verfahrens fand er sich wohlbedächtlich bewogen, am 5. Julius 1719 zu erklären, daß ihm der, aus Irrthum geschehene Beitrit zur fränkischen Ritterschaft leid sey, und er Seiner hochfürstlichen Durchlaucht an Dero landesfürstlicher Obrigkeit und Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle, er sich, zugleich für seine Erben, der angemasten Unmittelbarkeit begeben und als einen getreuen und gehorsamen Landsassen und Unterthanen, gleich anderen Voigtländischen von Adel, wegen des ganzen Rittergutes, Streitau, beständig bezeigen, zu solchem Ende die, von Ihm geleistete Huldigung und Landsassenpflicht auch auf obgedachten Theil des Rittergutes ausgedehnet, und wider diese Erklärung weder durch Sich, noch durch Andere Etwas unternehmen lassen wolle; weswegen auch die, in solcher Absicht wider seine Unterthanen am kaiserlichen Reichshofrath eingeführten Adpellationprozesse vernichtet und aufgehoben seyn sollten. Diese Erklärung unterzeichnete zugleich sein Sohn, Georg Heinrich Sigmund. *)

Er war zum Ritterhauptmanne gewählet worden. Dieses schmeichelte seinem Ehrgeize, und er würde ohne Zweifel die andere Hälfte seines Rittergutes zur Reichsritterschaft gezogen haben, wenn der Markgraf nicht kräftig eingeschritten wäre.

In demselben Jahre, den 20. Julius, trat er, wegen seines hohen Alters, seinen Söhnen, August Moritz, fürstlichbrandenburgischem Obristwachtmeister des Landausschusses Georg Albrecht Erdmann, k. k. Hauptmann, und Georg Heinrich Sigmund, Hauptmann des Landausschusses, die Verwaltung sämtlicher Güter ab, welche in dem ganzen Rittergute, Streitau, und den, dazu gehörigen Unterthanen zu Witzelshofen; dem Gute und Zehente zu Bernreuth; dem Gülthofe zu Ködnitz; dem Kramenhofe zu Fölschnitz; seinem Lehensantheile zu Falz und den übrigen einzelnen Lehenleuten und Unterthanen,

*) Beilage IX.

wo sie zu finden waren, bestanden. Er bedung sich einen jährlichen Abtrag und Auszug für Sich und seine Ehegattin, die Stifmutter, im Besonderen die Wohnung auf der alten Kemnat.

Die Brüder, August Moritz und Georg Heinrich Sigmund, zeigten am 25. Dezember 1725 den, vor fünf Wochen erfolgten Tod ihres Vaters für Sich und für ihres gestorbenen Bruders, Georg Albrecht Erdmann, hinterlassenen Sohn, Christoph Heinrich, bei dem Lehenhofe an, und baten, wegen vorhabender Theilung der Güter bis zu Deren Vollbringung mit dem Lehenempfängnisse Nachsicht zu haben.

Auch zeigte August Moritz an, daß bei der streitauer Linie des Hauses, Waldenrod, für die Geschlechtsältesten einige Güter und Lehenstücke beständen, welche jetzt auf Ihn gefallen wären; nemlich 1 Hof zu Witzelshofen; 1 Hof daselbst, der Züglershof genannt, welcher öd war, und Dessen Zugehörungen Burger zu Gefres und Bauern zu Bösenecк innen hätten; 4 Tropfhäuser allda; 12 Tagwerk Haberfeldes auf dem Berge bei Witzelshofen; ½ Hof zu Wundenbach; 1 Sölde daselbst; 1 Hof zu Tennersreuth und ¼ Zehent zu Fürstenreuth.

Bemeldte Personen konnten aber mit der Theilung nicht fertig werden, und hatten auch Irrungen mit der Mutter Christoph Heinrichs von W., Anna Sybilla, Geborner von Grafenreuth. Es wurde daher der fürstlichbrandenburgische Lehenprobst, Hofrath Frühauf, zu dem Geschäfte abgeordnet, welches er am 4. Oktober 1726 vollbrachte.

Wegen der, auf diesem Rittergute haftenden Schulden wurde seine Veräusserung nothwendig. Die bemeldten zwei Brüder, und die Vormünder des noch minderjährigen Vetters, Christoph Heinrich, nemlich Dessen vorbenennte Mutter und der fürstlichbrandenburgische Vormundschaftrath,

Johann Georg Layriz, welcher seine Bestellung als Vormund, zugleich für die Tochter, Anna Maria, vom 4. November 1726 beigebracht hatte *), verkauften am 12. August 1727 die sämtlichen Güter, die alte und die neue Kemnat, mit Witzelshofen, allen Rechten, Grundstücken, Lehenleuten und Patronatrechte; dabei das, dem Hochstifte, Bamberg, zu Rittermannlehen gehende Gut, Bernreut, mit Schloß, Gebäuden, Gütern, Zehenten, Unterthanen, niedern Gerichten, Gefällen und anderen Gerechtigkeiten; endlich ein bürgerliches Wohnhaus zu Berneck, und das Erbbegräbnis daselbst und zu Streitau um 50000 Gulden fränkisch, nebst 50 Stück Dukaten und 300 Gulden rheinisch Schlüsselgeld, an Johann Christoph Leopold von Arnim auf Gladau und Schadberg, jedoch bis auf Weiteres erfolgende lehenherrliche Genehmigung.

Diese war nicht sogleich erbeten. Die beiden Brüder mußten also den 18. Dez. 1727 die Lehen zu Streitau, Ködnitz und Witzelshofen empfangen, wobei aber die Belehnung, des, in kaiserlichen Kriegsdiensten abwesenden Vetters für seinen Theil ausgesetzet wurde, bis der Beweis von seinem Leben beigebracht wäre.

Diese Veräusserung wurde aber von dem Markgrafen, Georg Friderich, nicht genehmiget, weil der erhebliche Umstand sich äusserte, daß die sämtlichen Betheiligten ohne männliche Erben sich befanden. Er entschloß sich dagegen, die Güter selbst käuflich zu übernehmen.

Durch den Vertrag vom 14. Februar 1728 übernahm Derselbe von den benannten Personen die, ihm zu Rittermannlehen gehenden Güter zu Streitau, mit der alten und neuen Kemnat, mit Witzelshofen und mit den auswärtigen Lehenleuten und den Geschlechtslehen unter folgenden Bedingungen:

*) Biedermann kennet auch die beiden Kinder der Anna Sybilla von Waldenrod nicht.

1) daß ihm die Güter, mit allen Rechten an Schloß, Gebäuden, Feldern, Wisen, Gärten und Zehenten, auch Unterthanen und Lehenleuten, mit ihren Gefällen, Zinsen, Gülten, Diensten, Frohnen, Kauf-, Tausch- und Lehenrechten, Handlöhnen und Todtenfällen, nebst den niederen Gerichten; was an Holz, Waldung, Gebüsch, Gesträuch und öden Plätzen; hohen und niederen, auch Kuppeljagden, wilder und zahmer Fischerei, an Teichen, Flüssen, Bächen und Bronnen; wie auch Wasser, Wässerläufen, Hutweiden, Triften; nicht weniger dem Patronatrechte und übrigen Rechten vorhanden ist, um 41000 Gulden Kaufschilling und 1000 Gulden Leihkauf, Alles fränkisch, überlassen werden;

2) daß er den Leihkauf sogleich, dann von der Kaufsumme 8000 Gulden binnen vier Wochen an die zwei Brüder und 12000 Gulden an die Vormünder und Rechtsbeiständе des Minderjährigen dermal bezahle;

3) daß er die, mit 20000 Gulden, 48 Kreuzer fränkisch angegebenen Schulden entweder bezahle, oder sich mit den Gläubigern setze, so daß Die von Waldenrod ihre Lehenskonsense, Obligationen und andere Schuldverschreibungen binnen einem Vierteljahre zurückbekommen und wider alle, von den Gläubigern erfolgende gerichtliche Ansprüche ohne ihre Beschwerung und Kosten vertreten und vollkommen sichergestellet werden sollen; er also von Lichtmes d. J. an in die völlige Verzinsung der überwiesenen Kapitalien trete;

4) daß Derselbe dem minderjährigen von Waldenrod die, zur Ergänzung ebenfallsiger 4000 Gulden noch gehörigen 2800 Gulden, nebst den, von Lichtmes an zu 6 von 100 verfallenen Zinsen; dann weiters an die drei Betheiligten, ausser der, für Heirathgut ausgesetzten 4100 Gulden fränkisch, den noch hinauszu-

zahlenden Ueberrest mit 5 von 100 binnen Jahr und Tag abführen lasse;

5) daß der bisherige Pacht noch auf ein Jahr fortdauern solle, doch daß die Zelgen in ihrer Ordnung blieben, und daß die Pachtgefälle wegen der Zinsen von dem Ueberreste des Kaufschillings angewiesen, zur Sicherheit des Hauptgeldes selbst hingegen zur besonderen Hypothek bestellet werden sollen, bis die Verkäufer ganz befriediget seyen;

6) daß, weil der Verkäufer Mutter und Großmutter 204 Gulden 42 Kreuzer an Geld und Naturalien*), nebst freier Wohnung, zu ihrer Bewitthum nach ihrem Eheverträge zu erheben habe, der Markgraf 4000 Gulden am Kaufschilling zurückbehalte, dagegen der Wittib auf Lebenszeit, oder bis zur Veränderung des Wittibstuhles das angegebene Geld und die Naturalien nach dem Anschlage jährlich vergnüge, es möge auch der Werth der Sachen fallen, wie er möge;

7) endlich, daß solches Kapital zu 4100 Gulden an die Verkäufer oder ihre Erben von Zeit der Wittib Absterben oder ihrer anderweitigen Verehlichung zurückfalle, die bestellte besondere Hypothek aber auch auf diesen Hauptstock ausgedehnet werden solle. **)

Die Waldenrode hatten von ihren Besitzungen folgende Anschläge nach dem Hauptwerthe gemacht:

I. An Gebäuden.

Ein schönes adeliges Wohnhaus zur alten Kemnat	1200 fl.
Eine adelige Wohnung ausserhalb Streitau, der neue Bau . . .	600 «
Ein Tropfhäuslein hiebei . .	60 «
Das Bewitthumshaus . . .	200 «
Eine adelige Wohnung zur neuen Kemnat	2000 «

*) Diese sind in der beigefügten Urkunde namentlich enthalten.
**) Beilage XI. (XII.)

Das alte Schulhaus . . .	80 fl.
Ein Kellerhäuslein . . .	60 «
Das Erbbegräbnis zu Streitau und Berneck	100 «

II. An Feldern.

178 ½ Tagwerk	7700 «

III. An Wisen.

84 Tagwerk	9150 «

IV. An Gärten.

8 Stücke, worunter zwei Hopfengärten	920 «

V. An Unterthanen und beständigen Gefällen.

81 Unterthanen zu Streitau und Witzelshofen, mit einer Mühle und zwei Wirthshäusern; mit der Freiheit, eine Badstube zu errichten; mit verschiedenen unbebauten Hofstätten; Erbzinsen von 2 Lehen zu Bösenecк, vom Grißhammerweiher, und von einer Wisen und einem Stücklein Feldes zu Metzlesdorf	19123 « 45 kr.

VI. An Zehenten.

Der Getreidzehent zu Streitau .	3640 «
Der Schmalsatzehent allda . .	120 «
Der Getreidzehent zu Witzelshofen	2320 «
Der sogenannte Hifenzehent . .	160 «

VII. An Brauerei.

Freiheit des Rittergutsbesitzers, so viel zu brauen, als er wolle; und er dürfe weder am Bräuhause, noch an Brägeräthen das Geringste ausbessern lassen, was die zwei Wirthe auf ihre Kosten thun müßten, welche Freiheit und Nutzung angeschlagen werde auf . .	1000 «

Verbindlichkeit beider Wirthe, der Herrschaft von jedem Sümmer 1 fl. Umgeld und eine Butte Treber zu geben . 1200 fl.

VIII. An Schutzgeld.

Von jeder Person 15 kr. . . 160 »

IX. An Todtenfall und Lehengeld.

Jährlich auf 180 fl. angeschlagen . 3600 »

X. An Gerichtsbarkeit.

Jährlich wenigstens 80 fl. . . 1600 »

XI. An hoher und niederer Jagd.

Angeschlagen zu . . . . . 4000 »

XII. An Fischerei.

18 Teiche . . . . 1600 »
Ein Fischwasser in der Hutschenreut . 300 »
Ein Wässerlein, der Schleifenbach genannt 100 »
Ein Wässerlein unter Witzelshofen 120 »
Ein Wässerlein oberhalb . . 40 »

XIII. An Patronatrecht.

Als sogenanntes Regale . . 200 »

XIV. An Holz.

250 Tagwerk . . . . . 6250 »

XV. An Hutgeld.

Angeschlagen zu . . . . 120 »

XVI. An Viehnutzung.

Die Hutweid . . . . 500 »

XVII. An Frohnen.

Die Nutzung hievon zu 30 fl. angeschlagen 600 »

Der gesamte Anschlag 68823 fl. 45 kr.

XVIII. An auswärtigen Lehen.

Zu Fölschnitz 1 Lehenmann; zu Ködnitz 1 Hof und 2 Lehenmänner; zu Ebersbach 3 Lehenmänner; zu Watzendorf 1 Lehenmann und zu Stambach 8 Lehenmänner . . 3074 »

XIX. An umgehenden ältesten Geschlechtslehen.

Zu Witzelshofen, Lübnitz, Böseneck, Höfles, Tennersreuth, Lützenreuth, Wundenbach, Fürstenreuth und Gefres . . . . . 1780 fl. 20 kr.

Der Anschlag betrug also . .	68823 fl. 45 kr.
	3077 « — «
	1780 « 20 «
Im Ganzen	73678 fl. 5 kr.

Diese Anschläge zeigen nun die einzelnen Bestandtheile des Rittergutes, welche in dem Kaufbriefe nicht bemerket, Diesem aber beigeleget sind. Zur Ersparung des Raumes wurden sie weggelassen, und hier nur die Auszüge mitgetheilet.

Sie sind viel höher gestellet, als der Kaufschilling betragen hat. Aber es werden die Anschläge gewöhnlich viel größer gemacht, um nachlassen zu können. Dabei waren Ansätze, welche für den Markgrafen keine Betheiligung hatten, wie das Erbbegräbnis zu Streitau und zu Berneck.

Der Verkauf und Kauf wurde geschlossen und vollbracht. Die markgräfliche Regierung hielt es für Angemessen, die einzelnen Bestandtheile des Rittergutes, so weit sie nicht zu ihrem eigenen Gebrauche vonnöthen waren, an die Unterthanen zu vererben. Dieses Geschäft wurde nicht übereilet, sondern im Jahre 1735, von 1728 begonnen, erst vollbracht.

Amt, Streitau.

Zur Verwaltung der Güter und Gefälle des vormaligen Rittergutes wurde nun ein eigenes Amt bestellet, und sein Sitz in der alten Kemnat aufgeschlagen. Der neue Bau ausserhalb des Dorfes wurde im Jahre 1750 abgetragen und mit dem Baustoffe die alte Kemnat ausgebes-

sert, der Platz aber zu einer Unterthanswohnung überlassen.

Im Jahre 1728 wurde Zacharias Haßfurther als erster Beamter angestellet. Von 1741 bis 1749 hat man die Verwaltung dem Kastenamte, Gefres, übertragen. Im Jahre 1750 fand wieder die Trennung Statt, und im Jahre 1797 wurde das Amt aufgelöset, und anfangs dem Wunsidler Kreis- und Kammeramte, Gefres, in der Folge dem Rentamte daselbst einverleibet. Zu Demselben gehörten folgende Unterthanen:

64 zu Streitau,
30 « Witzelshofen,
2 « Wundenbach,
2 « Tennersreuth,
2 « Stammbach,
3 « Ködnitz,

103 zusammen.

Beamte waren Zacharias Haßfurther bis 1729; Christoph Adam Jost bis 1740; Heinrich Schlund, Kastner zu Gefres von 1741—1749; Johann Adam Helmreich, vormals Klosteramtmann zu Münchsteinach, von 1750—1753; Johann Christian Karl Burger von 1753—1779; der Kammerkommissar, Georg Christoph Blank, von 1779—1797.

Das alte Schloß wurde hierauf als Wohnung für den Förster und für die Schule benützet. Die Böden verwendete man zur Aufschüttung der herrschaftlichen Getreide von Streitau und einigen nahe gelegenen Ortschaften. Es gehörten dazu ein besonderes Stallgebäude, ein Backofen, zwei kleine Gärten und ein, vom oberen Dorfe in Röhren hergeleitetes Brunnenwasser.

Dieses Schloß wurde wegen der Dienstwohnung des Försters entbehrlich, weil die, in der Nähe gelegenen Forsten verkaufet wurden, und die übrigen Staatsforsten zu weit entfernt und ausser aller Verbindung waren; man

bedurfte

bedurfte auch des Schüttbodens nicht, indem drei Solche, nemlich zu Marktschorgast, Himmelkron und Gefres, vorhanden waren. Die königliche Regierung beschloß daher die Veräusserung des Schlosses, Welches, mit seinen Nebengebäuden, auf 1340 fl. eingeschätzet wurde. Die Gemeinde kaufte es, um es zur Schule zu verwenden.

Am 2. Dezember 1831 wurde der Vertrag hierüber auf folgende Art geschlossen. Nachdem der Gemeinde, Streitau, und den eingepfarrten Orten für den Ankauf 400 fl. aus dem Kreisfond bewilliget waren, und sie die Verbindlichkeit übernahmen, noch 984 fl. 49 kr. zu entlehnen, um den Kaufschilling von 1384 fl. 49 kr. zu decken, so wurden das Schloßgebäude, der, hiezu gehörige Hofraum, das gesönderte Stallgebäude, der Backofen, die Holzlage, das Pflanzgärtlein am Schlosse und der Röhrenbrunnen jenseits des Backofens den Gemeinden, Streitau, Falz, Höfles und Witzelshofen zum vollen Eigenthume überlassen, wogegen diese Besitzung für die Zukunft von allem guts- und lehenherrlichen Verbande, folglich auch von allen desfallsigen Abgaben, vom Bodenzinse und von allen ständigen Geld- und Naturalleistungen befreiet, und lediglich zur Entrichtung der landesherrlichen Steuer und der hienach festzusetzenden, aus dem Gemeindeverbande entspringenden Umlagen und Beiträge verbunden seyn solle.

Der Kaufschilling wurde nur mit 1361 fl. angesetzet. Hiezu kamen aber 23 fl. 49 kr. Kosten der Einschätzung und Perzeption, wodurch die Summe auf 1384 fl. 49 kr. erhöhet wurde, die von dem Tage des Kaufabschlusses mit 4 vom 100 zu verzinsen, binnen 6 Monaten aber bar bei dem k. Rentamte zu erlegen waren; bis Wohin die Verkaufsgegenstände an Niemand gerichtlich verpfändet werden durften.

Auf den Fall, daß die Gemeinden diese Besitzung wieder, und allenfalls um einen geringeren Preis verkauften, oder daß sie von dem Gerichte verkaufet würde, übernahmen sie die Verbindlichkeit, den Mindererlös darauf zu zahlen.

Der neue Bau ausserhalb des Ortes südwestlich gegen das Dorf, Falz, Welcher zur alten Kemnat gehöret hatte, wurde im Jahre 1750 abgetragen und damit jene Kemnat, nunmehr das Amthaus ausgebessert, dann aber eine Unterthanswohnung darauf gebauet.

Kirche und Pfarrei, Streitau.

Den Ursprung der Kirche weis man nicht. Wohl mag in dem Schlosse sich eine Kapelle befunden haben, Dergleichen auch in Anderen gewöhnlich waren. Von einer Kapelle oder Kirche in dem Dorfe giebt es keine sichere Nachricht in den älteren Zeiten. Will*) sagt, Georg von Waldenrod habe dem Ritter, h. Georg zu Ehren die Kirche gestiftet. Mag es der ältere oder der jüngere Georg von Waldenrod gewesen seyn, so lebten Beide im 16. Jahrhunderte, doch Ersterer auch zu Ende des Vorigen. Die Angabe hat Wahrscheinlichkeit für Sich, da man früher Nichts davon liest. In der Lehensurkunde ist auch vor und zu jener Zeit die Rede vom Patronatrechte nicht. Erst im Jahre 1553 kömmt die Kapelle daselbst urkundlich vor. **) Nachdem die Waldenrode jenes Recht ausübten, so ist daraus zu schliesen, daß Einer des Geschlechtes die Kirche gestiftet habe. Im Jahre 1424 bestand diese Kirche zuverlässig nicht; denn sonst würden die drei Brüder von Waldenrod damals keine ewige Messe in der Pfarrkirche zu Marktschorgast gestiftet haben.

Das Schloß, der Ort und die Kirche pfarrten anfangs nach Marktschorgast, was, obgleich nicht beurkundet, wegen der so kleinen Nähe beider Orte als richtig anzu-

---

*) A. a. O. Seite 89.
**) Beilage VII.

nehmen ist. *) Nach Stiftung der Kirche dauerte es damit nicht lange. Es trat die Reformation ein, und die Besitzer von Streitau waren eng mit den Markgrafen zu Brandenburg verbunden. Der Kirchenverband mit Marktschorgast löste sich daher auf, und die Kapelle daselbst wurde zu der, ebenfalls davon getrennten und nun zur Pfarrei erhobenen Kirche in Gefres geschlagen. Dieses geschah um 1530, also vielleicht bald nach der Stiftung der Kirche zu Streitau.

Ihr Verband mit der Pfarrei, Gefres, dauerte aber auch nicht lange; es wird nachbenannter Anlaß dazu berichtet. Der Pfarrer, Hofmann, Welchen Der von Wildenstein auf Schlopp ersuchet hatte, seinem Mündel, dem Junker von Waldenrod, welcher 1577 zu Streitau tödtlich krank an der Pest darniederlag, das heilige Abendmahl zu reichen, scheute sich, zu kommen, und der Kranke starb, ohne das Abendmahl erhalten zu haben. Der gedachte Vormund trug bei dem Konsistorium darauf an, daß ein eigener Pfarrer nach Streitau berufen werden dürfe, zu Dessen Unterhaltung die Mittel aus dem Rittergute, Streitau, angeboten wurden, dafür man sich aber das Patronatrecht vorbehalten hat. Die Bewilligung erfolgte am 16. November 1577. **)

Die angegebene Ursache von Errichtung dieser Pfarrei wird nicht richtig seyn; denn die Pest ereignete sich erst in dem darauf folgenden Jahrhunderte, wie es aus der Urkunde vom Jahre 1642 erhellet. ***) Es ist auch sonst nicht bekannt, daß Einer von Waldenrod an jener Krankheit gestorben sey. Vielleicht hatte der Pfarrer zu Gefres andere Fahrlässigkeiten sich zu Schulden kommen

*) Man schlieset es auch daraus, daß der Fußsteig über Höfles von Schorgast nach Streitau noch heut zu Tage der Pfaffensteig heisse. Ellrodts Gefres mit seinen Umgebungen. 8. Baireuth. 1832. Seite 105.

**) Ellrodt a. a. O. Seite 106.

***) Beilage X. (soll XI. heissen) Seite XVII.

lassen. Doch kann auch der alleinige Wille des Gutsbesitzers die Errichtung der neuen Pfarrei bewirket haben, indem er die Ausstattung Derselben übernahm.

Wegen ihrer Bestellung erhob sich ein Streit zwischen dem Markgrafen, Christian, und Adam von Waldenrod. Dieser hatte sich beigehen lassen, Kraft des ihm gegebenen Pfarrlehens und daher zustehenden Patronatrechtes bei den sich ereignenden Veränderungen nicht nur das Recht, zu ernennen und vorzuschlagen, sondern auch das Recht, einzusetzen und zu bestätigen, und sonst alle andere bischöfliche Rechte, dem allgemeinen geistlichen Rechte sowohl, als dem, im heiligen Reiche aufgerichteten Religionfriden zuwider, sich anzumassen.

Er wurde deshalb auf die fürstliche Kanzlei gefodert, wo man ihm zu erkennen gab, wie es mit Bestellung der berührten und anderer adeligen Pfarren vor und nach dem passauischen Vertrage gehalten worden sey, und dabei andeutete, daß Demselben und seinen Nachfolgern an dem verliehenen Kirchensatze oder Patronatrechte, und Dessen angehörigen Rechten, als dem Rechte, zu ernennen, zu berufen und vorzuschlagen, wie auch zu entfernen und abzusetzen, jedoch dergestalt, daß Letzteres aus erheblichen Ursachen und nach vorhergehender Untersuchung geschehe, kein Einhalt geschehen, sondern sie vielmehr bei Demselben, als ihrem Eigenthume von den Markgrafen geschützet werden sollen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Markgrafen an seiner wohl hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit und den bischöflichen Rechten auf angeregte Pfarre von Demselben kein Eintrag, noch Hinderung gethan werde, sondern er auf begebende Fälle dem Konsistorium einen, oder mehre taugliche und der wahren, unverfälschten augsburgischen Konfession verwandte Personen zu benennen und vorzuschlagen Macht haben solle, welche dann von den Konsistorialräthen geprüfet, in einer Probpredigt gehöret und nach Befund der Eigenschaften zu dem

heiligen Ministerium ordinirt und, auf vorhergehende Bestätigung des Markgrafen, mit dem pristerlichen Eide beleget und von dem Superintendenten der Hauptmannschaft, Kulmbach, in die Pfarrei eingesetzet werden solle, der Pfarrer aber die Kapitel und die Synoden, gleich anderen fürstlichen Angehörigen und verpflichteten Geistlichen, jeder Zeit zu besuchen, und der Untersuchung und Erkenntnis in geistlichen Sachen für Sich und seine Eingepfarrten zu untergeben habe.

Bemeldter von Waldenrod war mit der vorgeschriebenen Erläuterung wohl zufrieden; allein er starb gleich darauf, und ehe noch eine schriftliche Ausfertigung darüber gemacht werden konnte. Biedermann giebt 1626 für sein Todesjahr an. Indessen war er, nach der vorliegenden Anzeige, zu Anfang des Jahres 1625 bereits gestorben. Dem Vormunde seines Sohnes, Georg Klaus von Wildenstein auf Elbersreuth, wurde oben bemerkter Vertrag vorgehalten. Dieser bekannte sich gutwillig dazu, und hierauf wurde die Urkunde vom 24. Mai 1625 darüber ausgefertiget. *)

Ursula Sophia, geborne und verehlichte von Waldenrod, Wittib Joachims, bezeigte sich wohlthätig für das Gotteshaus zu Streitau. Sie hatte Diesem in den 1630er Jahren ein Vermächtnis von 100 fl. bestimmt. Ihr Vetter, Hanns Rudolph von Waldenrod, hatte so viel an Hanns Grieshammer zu fodern. Auf sein Ansuchen übernahm sie solche hundert Gulden auf Abrechnung ihres jährlichen Deputats, welche sie dann zur Erbauung der Kirche, weil ihr Junker selig darin begraben liege, und sie auch künftig nach dem Tode ihre Ruhestätte darin haben möchte, also vermachte, daß erwähnter Grieshammer Dieselben versichere und dem Gotteshause verzinse. Da er aber, mit Weib und fast allen Kindern, an der Pest gestorben war, und weder dem Gotteshause, noch

*) Beilage VIII.

ihr ein Genüge gethan hatte, so bewilligte ihr Vetter, wegen des unbezahlten Kapitals und der vertagten Zinsen, am 5. Januar 1639 einen Acker bei vierthalb Tagwerk von dem Hofe Grieshammers, Welcher ihr verschrieben und zu beliebigem Gebrauche überlassen wurde. Zum Vollzuge ihres Vermächtnisses, und weil die Kirche seitdem durch Gottes Gnade und ohne Zweifel auch durch anderer frommer Christen Beisteuer in Etwas erbauet worden war, so vermachte sie den angeregten Acker Anstatt der hundert Gulden zu dem Pfarrdienst, in Betrachtung, daß solcher Dienst durch das langwährende und verderbliche Kriegswesen wegen Absterbung und Verderbung der meisten Eingepfarrten sehr geschwächet war. Diesen Acker sollte der Pfarrer selbst bestellen, oder um gebräuchliche Verzinsung verlassen, bis die Ablösung mit hundert Gulden entweder durch die Herrschaft oder einen anderen Besitzer des Hofes geschähen wäre, wornach das Kapital wieder gegen Sicherheit ausgeliehen und dem Pfarrer die Nutznießung davon überlassen werden sollte.

Sie hatte am 21. November 1638 vom Wolfgang Götzen, Studierenden der Theologie eine Wisen, nebst 2 Weierlein, um 26 Reichsthaler Kaufsumme und 1 Reichsthaler Trankgeld gekauft, welche Wisen auch zu des gedachten Grieshammers Hof gehöret hatte, aber von dem Vater des Verkäufers, dem verstorbenen Pfarrer, Georg Götz, zu Streitau dem Grieshammer abgekaufet war. Sie vermachte auch diese Grundstücke zu dem Gotteshause, Streitau, und zum besseren Unterhalte eines verordneten Pfarrers und zu Niemandes anderem Nutzen, welche, gleich dem Acker, gebrauchet und verwendet werden sollten. Sie bestimmte überdies, daß, wenn nach ihrem Tode durch Kriegsgefahr oder sonst aus einer Ursache von einem Pfarrer diese Pfarrstelle nicht selbst bewohnet würde, die Abnützung von diesen beiden Stücken dem Gotteshause zum Besten und zur Erbauung Dessel-

ben verwendet, und von den Gotteshauspflegern gebürlich verrechnet werden sollte, bis die Pfarre wieder bestellet wäre.

Nachdem das Dorf, Streitau, durch feindlichen Einfall an etlichen Orten in Brand gestecket, und darunter auch das Schulhaus in die Asche geleget wurde, so verschaffte sie ihre Wohnbehausung, welche sie von dem Schneider, Ulrich Gella, erkaufet, zuvor aber die wohledle Frau, Dorothea von Tettau, innen gehabt hatte, nach ihrem Tode zu der Schulwohnung, Welche ewig bei der Schule verbleiben sollte.

Diese drei Vermächtnisse sollten nach ihrem Willen unwiderruflich gehalten werden, und sie sprach aus, verfluchet müsse seyn Der, und Dessen Seele müsse geschläudert werden mit der Schläuder, Welcher dieses Vermächtnis und Stift änderte, minderte und anders deutete, als wie es gestiftet und vermeinet sey! Amen. Zur Beglaubigung Dessen lies sie den 8. Mai 1642 eine Urkunde darüber ausfertigen, welche sie, Hanns Rudolph von Waldenrod, der Pfarrer, Johann Reinel, zu Gefres, ihr Beichtvater, der Rathsverwandte, Johann Wiesner, daselbst, Ulrich Gella, Schneider und Gotteshauspfleger, und der obere Wirth, Hanns Schmidt, zu Streitau unterschrieben. *)

Die Frauen waren mildthätiger gegen die Pfarre, als die Mannspersonen. Die Wittib Jobst Bernards von Lindenfels, Helena Barbara, Geborne von Reitzenstein, Welche ihren Wohnsitz zu Streitau hatte, verlegte Diesen nach Hof. Da sie ihre eigenthümliche Erb- und Grundstücke zu Streitau selbst nicht mehr nutzniesen konnte, so vollführte sie ihre bisherige Gesinnung, zur besseren Unterhaltung der Prister und Geistlichen bei der dasigen Kirche eine Stiftung zu machen. Sie verordnete daher am 20. November 1706, daß zwei Tagwerke Feldes, auf der

*) Beilage X. (XI.) Seite XVII.

sogenannten Pürkeggeten, Welche sie am 4. August 1704 von dem Schuhmacher, Johann Scharnagel, um 30 fl. erkauft hatte, und noch 1 Tagwerk Feldes allda, Welches sie von dem damaligen Pfarrer, Johann Georg Neumann, um 8 fl. gekauft hatte, welche beide Stücke waldenrodische gemeine Lehen waren, zur Pfarre, Streitau, gehören sollten, dergestalt, daß der Pfarrer und alle seine Nachfolger diese gestiftete 3 Tagwerke Feldes nach ihrem besten Gefallen zu besitzen, zu geniesen und hauswirthschaftlich, ohne Verschlimmerung des Lehens, so gut sie könnten und wollten, zu gebrauchen hätten. Damit aber der Lehenherrschaft des Rittergutes, Streitau, an ihren Rechten Nichts abgienge, sollten die jeweiligen Pfarrer schuldig seyn, nicht allein bei der damaligen, sondern auch bei der künftigen Besitzergreifung die Lehen bei den Herren von Waldenrod und allen künftigen Besitzern des Rittergutes, Streitau, zu suchen, gehörigen Lehenbrief, gegen Erlegung der hergebrachten Schreib- und Sigelgebür zu 1 ½ Thaler, an sich zu lösen, und die darauf haftenden Lasten, als von den 2 Tagwerken Feldes jährlich und jedes Jahr Dem von Waldenrod zu einem beständigen Erbzinse ½ Mäß Korns, 1 Mäß Gersten und 4 Mäß Habern, von dem einen Tagwerke aber jährlich 4 Mäß Habern, und von Beiden den Zehent, was in das Band gebunden wird, nicht minder die Einquartierung und Steuer nach Verhältnis, und bei Fällen der Veränderung jedes Mal den zehenten Gulden Lehengeld abzustatten. Bei dieser Stiftung bedung sie sich aber aus, daß die Pfarrer nicht nur, so lang sie lebte, sie bei allen Predigten, wie es bis dahin geschehen sey, in das gemeine Gebet auf der Kanzel mit einschliesen, sondern auch bei ihrem Leben, wie nach ihrem Tode, jährlich auf den Tag Johannis dieser Stiftung zur Erweckung mehrer christlichen Nachfolger gedenken sollten. *)

*) Beilage IX.

Es gab wirklich solche Nachfolger. Die Kirche sammelte sich nach und nach durch Schenkungen der Gutsherrschaft und anderer Pfarrgenossen einen Hauptstock von ungefähr 1200 fl. fränkisch, Welcher jedoch allmählig durch bedeutende Bauten geschwächet wurde. Der Pfarrer, Wilhelm Ludwig Neumann, zu Gefres, Welcher vorher zu Streitau gewesen war, stiftete in seinem letzten Willen vom 22. Mai 1750 einen Hauptstock von 50 fl. fränkisch zum Gotteshause, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon jährlich am 7. Februar, als an seinem Geburtstage, unter die Hausarmen in der Pfarrei vertheilet, oder auch nach Befinden für arme Kinder Schulbüchlein gekaufet werden möchten, wovon aber 15 kr. der Pfarrer und 15 kr. der Gotteshausvorsteher für die Bemühung haben sollte. Von diesen Bestimmungen soll jedoch Nichts befolget worden seyn.

Nach dem Bestallungbriefe vom Jahre 1614 hatte der Pfarrer folgende Bezüge:

2 Sümmera Korns für die, sonst im Schlosse gehabte Mittags- und Nachtmahlzeit an Sonn- und Feiertagen;

10 fl. für das, bis dahin empfangene gute und Mittelbier;

10 fl. Statt der versprochenen Gräserei, Heu u. s. w.;

20 fl. an Geld; 2 Sümmera Korns, 7 Gärten und 9 Gärten Holzes;

Das Recht, 5 Stücke Rindviehes auf der Rittergutshut mitweiden zu lassen;

Das Feld am hohen Rain, das Feld am Wall- oder Waldberg; die Hirtenwise unter dem Dorfsweier, jetzt Dorfswise genannt.

Diese Grundstücke gehören noch gegenwärtig zur Pfarrei, wozu durch die Stiftung der Ursula Sophia von Waldenrod im Jahre 1642 noch der, jetzt so genannte Pfarracker, nebst den umliegenden Rainen, und die, daran stos-

sende, so genannte große Pfarrwise, dann im Jahre 1706 nach dem Vermächtnisse der Helena Barbara von Lindenfels die 3 Tagwerke Feldes in der Pürkeggeten kamen. Die sämtlichen Pfarrgrundstücke sind im Jahre 1740 verrainet und versteinet worden. Statt der freien Hut erhält der Pfarrer Laut Dekretes vom 16. September 1732 am baren Gelde 4 fl. fränkisch jährlich, und Vermöge Dekretes vom 20. September 1740 von den, der einträglichen Pfarrei, Trebgast, abgezogenen 4 Sümmern Korns 1 Sümmer als Zulage.

Ueber die, zur Pfarrei gehörige, so genannte Immerkuh und ewige Zige findet sich in einem Inventar vom Jahre 1812 folgende Nachricht: „Zu den Zeiten Derer von Waldenrod war eine stehend bleibende Kuh in der Pfarr dahier, davon das Gotteshaus die Wagschaft tragen mußte (Laut Briefes vom 7. Junius 1663, der aber nicht mehr vorhanden ist). Nach der Zeit ist die Sache geändert worden, und zwar in der Art, daß ein Pfarrer seinem Nachfolger 10 fl. fränkisch Anstatt der Immerkuh zahlet. Die so genannte ewige Zige vermachte der verstorbene obere Wirth, Johann Johannes, dahier zur Pfarrei. Der dermalige Pfarrer, Schirmer, hat sie für 2 fl. 24 kr. fränkisch angenommen, und so viel muß ein Pfarrer seinem Nachfolger bezahlen.“ Der Nutzen dieser Stiftung bestehet darin, daß jeder Pfarrer, so lang er in Streitau ist, ein unverzinsliches Anlehen von 15 fl. geniset.

Nach der Rechnung für 18³¹/₃₂ bestand die Einname der Kirche, mit Einschluß der Aussenstände, in 175 fl. 56 kr., die Ausgabe dagegen in 86 fl. 49 ½ kr. Es war also eine Mehreinname von 89 fl. 6 ¾ kr. gefallen.

Laut der Fassion vom Jahre 1832 waren die Pfarreinkünfte

I. am ständigen Gehalte . .	186 fl.	6 ½ kr.
II. an Zinsen von Kapitalien .	— «	—— «
III. an Ertrag von Grundstücken	143 «	58 «

IV. an Ertrag von Rechten .	— fl.	—	kr.
V. für besondere Dienstleistungen	168 «	19 ½	«
VI. an herkömmlichen Gaben und Sammlungen	18 «	50	«
	517 «	14	«
Hievon die Perzeptionskosten ab .	3 «	—	«
Bleiben an reinen Einkünften	514 «	14	«
Dazu kommen an freiwilligen Geschenken	14 «	47 ¾	«
Gesamteinname also	529 «	1 ¾	«

Zu dieser Pfarrei gehören die, nach Marktschorgast eingepfarrt gewesenen Dörfer, Falz und Pölitz, mit ihren protestantischen Einwohnern, und die, bis zum Jahre 1814 nach Gefres eingepfarrten 11 Häuser zu Witzelshofen. Dagegen wurden seit dem Jahre 1830 die, in der Pfarrei, Streitau, ihrer Bitte gemäß der katholischen Pfarrei, Marktschorgast, einverleibet. Nebstdem gehören dazu die Einzeln, Ober= Mittel= und Unterbug, Neubau, Pezzet, Holkenreuth, eine Mühle südöstlich von Streitau, Bucheck, Bechershöfe, Sand, Hutschenreut und Wagnerseinzel.

Für die Pfarrei bestehet nur die einzige Kirche zu Streitau. In diesem Orte und in den Uebrigen ist keine, auch nur kleine Kirche oder Kapelle. Ihre Baulichkeiten haben natürlich in dem Zeitverlaufe Aenderungen erlitten. Die Angabe, daß Georg von Waldenrod sie 1577 erneuert habe, kann wohl richtig seyn. Vielleicht hat er die alte Kapelle vergrößert, weil damals die Pfarrei errichtet wurde. Im Jahre 1595 wurde sie abermals erneuert und der Thurm erbauet. Sie muß vor dem Jahre 1642 ganz verfallen gewesen seyn, und vielleicht auch durch den Brand gelitten haben; denn Ursula Sophia von Waldenrod sprach in ihrem Vermächtnisbrife von Erbauung Derselben, Welche schon Etwas vorgerücket sey. Zu Deren Be=

föderung hatte sie anfangs ein Vermächtnis gemacht, das sie aber darnach zu dem Pfarrdienste bestimmte, weil die Kirche damals durch Beisteuern wieder in Etwas erbauet war. Seit dieser Zeit gab es keine Hauptbaulichkeit mehr. Das obere Stockwerk des Kirchenthurmes war nur mit Rigelwänden aufgeführet, und er mit einem spitzigen Schindeldache bedecket. Im Jahre 1818 wurde er bis zum Dache ganz gemauert, und mit einem schiefergedeckten Kuppeldache und mit einer Laterne versehen.

Das Pfarrhaus stand vormals zunächst bei dem so genannten Pfarracker hinter dem Dorfe über dem, noch daselbst befindlichen Pfarrkeller. Ohne Zweifel ist es bei Gründung der Pfarrei im Jahre 1577 erbauet worden. Wegen Baufälligkeit wurde es im Jahre 1747 verkaufet, und dagegen die neue Kemnat, oder das lindenfelsische Schloß, mit Stadel, Stall und Backofen, zur Errichtung eines neuen Pfarrhauses überlassen. Der Neubau kostete dem Gotteshause gegen 1200 fl. fränkisch; eine Sammlung liferte 168 fl. 47 ¼ kr. So stehet es jetzt noch, fest gebauet.

Von dem Schulhause, welches zugleich die Wohnung für den Kantor und den Kirchner ist, wurde bereits oben Meldung gemacht. Das Aelteste wurde in dem dreißigjährigen Kriege bei einem feindlichen Einfalle in die Asche gelegt. Deshalb bestimmte Ursula Sophia von Waldenrod durch ihr Vermächtnis vom Jahre 1642 ihr Wohnhaus zur Schulwohnung nach ihrem Tode, welcher im Jahre 1654 erfolgte. Im Jahre 1806 wurde es wegen Baufälligkeit verkaufet, und die Schule, mit Bewilligung der Kriegs- und Domainenkammer zu Baireut in das ehemalige Amthaus verleget. Im Jahre 1832 kaufte die Gemeinde dieses Haus zum Gebrauche für die Schule.

Durch die allerhöchste Entschliesung des königlichen Ministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 1817 wurde die Verbindlichkeit des Staates ausgesprochen, zur ergän-

zenden Deckung des Aufwandes für die Wiederherstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu Streitau einen Beitrag von zwei Drittheilen der Kosten zu leisten, und daher die Summe von 620 fl. für den neuen Bau des Thurmes bewilliget.

Der Pfarrer ist der einzige Geistliche im Kirchspiele, da er sonst keine Kirche zu versehen hat. Er ist zugleich Ortsschulinspektor und Mitglied der Armenpflegschaft. Das übrige, bei der Kirche angestellte Personale bestehet blos in dem Lehrer, Welcher zugleich als Kantor, Organist und Kirchner die Geschäfte zu verrichten hat. Der Stiftungspfleger hat, nebst seiner gesetzlichen Wirksamkeit, Vermöge Herkommens den Klingelbeutel herumzutragen, die Becken zu setzen und den Altar zu bedienen.

Pfarrer waren Nachfolgende:

1) Eckard Eckner, 1579, gestorben 1581 zu Stambach, wo er zuvor Pfarrer gewesen war;
2) Rudiger Leis, 1581, gestorben den 20. Februar 1593;
3) Johann Schreiner, 1593;
4) Jakob Friderich Herden, 1595, gestorben 1598;
5) Georg Krudius, 1598;
6) Georg Wisner, 1600, gestorben 1605;
7) Johann Misbach, 1605 — 1609, in der Folge Schulkollaborator zu Gefres;
8) Christoph Korbig, 1609;
9) Johann Dietrich, 1610;
10) Georg Götz aus Koburg, 1614, gestorben 28. Julius 1632;
11) Georg Stübner von Elnbogen in Böhmen, wo er der Religion halben vertrieben wurde, 1633; er zog 1635 nach Stambach;
12) Michael Habermann, 1647, dann 1649 Pfarrer in Hallerstein;
13) Albert Walther, 1650, Welcher entfernt wurde und zu Berneck starb;

14) Johann Brendel, 1656, welcher im nemlichen Jahre durch einen Fall in dem Schlosse sein Leben verlor;
15) Gottfried Moses, aus Kleeberg in Böhmen, von 1657 — 1661, wo er als Pfarrer nach Höchstädt berufen wurde;
16) Michael Schlee, von 1661 — 1663, wo er die Pfarrstelle zu Grafengehaig erhielt;
17) Johann Wilhelm Müller, aus Falkenstein in Sachsen, 1663 — 1670 hier, dann in Guttenberg Pfarrer;
18) Johann Georg Neumann, 1670, gestorben 1709;
19) Dessen Sohn, Wilhelm Ludwig Neumann, 1709 — 1726, wo er Pfarrer zu Gefres wurde;
20) Christoph Weiß, 1726, gestorben 1752;
21) Johann Christoph Beyer, 1752 — 1762 hier, dann zu Zell Pfarrer;
22) Johann Adam Lauterbach, 1762 — 1775, darnach Pfarrer von Hohenberg und Diakon zu Arzberg;
23) Johann Heinrich Schirmer, 1775 — 1786, dann zu Busbach Pfarrer;
24) Johann Eberhard Ströber, 1787 — 1811, wo er am 7. Mai starb;
25) Karl Christoph Weis, 1811 von Kautendorf hieher versetzt, und 1816 nach Pilgramsreut befödert, wo er verschied;
26) Konrad Justus Bernhold von Ostheim bei Rothenburg, 1817 — 1826;
27) Georg Christoph Friderich Sauber, 1826 — 1833, wo er nach Kirchsittenbach kam;
28) Johann Sigmund Koppel, 1833, geboren 7. Dezember 1800, noch am Leben und an der Stelle.

Zu Streitau bestand schon in frühen Zeiten eine Schule, Deren Lehrer auch zugleich Kantor, Organist und Kirchner gewesen war. Zur Schulgemeinde gehören Strei-

tau, Höfles und seit dem Januar 1833 einsweil Falz. Hier war ebenfalls eine Schule. Da die Gemeinde aber zu klein ist, um eine Schule vorschriftgemäß ausstatten zu können, so wurde sie bis auf Weiteres zur Schulgemeinde von Streitau geschlagen. Zu Witzelshofen war seit langer Zeit ebenfalls eine Schule; zur Schulgemeinde gehören Witzelshofen, Tennersreut und Oberlübnitz. Die Einzeln gehören zu denjenigen Orten, bei Welchen sie zunächst liegen.

Das Dorf, Streitau.

Im Eingange dieser Abhandlung wurde schon bemerket, daß die Zeit der Entstehung dieses Dorfes nicht bekannt sey, und daß es erst nach Erbauung des alten Schlosses seinen Anfang werde genommen haben. Der Urheber des Letzteren hatte natürlich Grundeigenthum, Welches er durch sein Hausgesinde allein nicht konnte bebauen lassen, indem er es auch zur Vertheidigung des Schlosses brauchte. Er mußte daher Bedacht darauf nehmen, Ansiedler zu erlangen, Welche ihm zugleich wehrhafte Männer verschafften, und Lebensmittel liferten. Es ist anzunehmen, daß Streitau, das Dorf sich im 15. Jahrhunderte gebildet habe, nachdem die Bevölkerung sich vermehrt hatte, und der größere Anbau des Landes nothwendig war. In diesem Zeitraume wenigstens findet man Spuren und Nachrichten davon. Es gehörte längere Zeit dazu, um es zu der jetzigen Größe und Einwohnerzahl zu bringen. Jeder Anfang ist klein.

Unglücksfälle trafen diesen Ort, wie jeden Anderen, durch innere, wie durch äussere Verhältnisse. Keiner kann dem Geschicke ausweichen. Die fortwährenden Kriege in Teutschland brachten viel Unheil.

Daß die Pest zu Streitau gehauset habe, ist durch den Stiftbrif vom Jahre 1642 beurkundet. Laut pfarramtlicher Nachrichten war sie 1633 ausgebrochen und wüthete

1634 noch fort. Sie verursachte eine große Sterblichkeit. Aus diesem Grunde wird der Pfarrer, Stübner, nach Stambach gezogen seyn, und von Da die Pfarrverrichtungen in Streitau versehen haben.

Während des dreißigjährigen Krieges ist dieses Dorf durch mancherlei Unfälle heimgesuchet worden. Pfarrer, Stübner, bemerkte im Todtenregister des Pfarrbuches, daß der erste Feindeseinfall am 4. September 1633 geschehen sey. Zwischen dem 5. und 6. Oktober zog das Kriegsvolk wieder. Im Jahre 1634 kamen die Kroaten, unter Anführung des Obristen, Kerpes, dahin, Welche den Schulmeister, Hanns Sachs, erschlugen. Diese Kroaten hausten aber überall, in Feindes, wie in Freundes Lande schrecklich. Daß es an Erpressungen nicht gefehlet habe, läßt es sich denken.

Obgleich keine Schriftaufzeichnungen vorhanden sind, so kann man doch annehmen, daß Streitau in den früheren Kriegen gleichfalls mit Drangsalen heimgesuchet worden sey. Dieses wird unter dem Markgrafen, Albrecht, genannt Achilles, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschehen seyn, indem Derselbe sich überall herumtrieb, und von seinen Feinden auch verfolget wurde. Der Fall ereignete sich wohl auch unter dem Markgrafen, Albrecht, dem Jüngeren, Welcher unter Anderen während des schmalkaldischen Bundes Mathesen von Waldenrod sein Gut, Streitau, eingezogen hatte, weil Dieser ein Anhänger seiner Gegner gewesen war, und Welcher dem Fürstbisthume, Bamberg, alle seine Aemter auf dem Gebirge, darunter auch Marktschorgast, wegnahm.

In den alten Zeiten waren die Kriege meistens von Brand begleitet, ohne die Besinnung, daß hiedurch die Mittel zur Unterhaltung der Soldaten benommen würden. Der erstere Markgraf, Albrecht, lies an einem Tage mehre bambergische Orte und Schlösser anzünden.

Diese

Diese Brandwuth dauerte noch bis zum 17. und auch bis zum 18. Jahrhunderte fort. Daher geschah es denn auch, daß am 4. September 1633 bei dem ersten Feindeseinfalle Streitau auf der einen Seite meistens, und damit auch das Schulhaus abbrannte. Vielleicht hatte dadurch die Kirche gleichfalls gelitten. Von dieser Zeit an wurde das Dorf mit Feuersbrünsten glücklicher Weise verschonet, bis es in jüngster Zeit von einem Großen heimgesuchet wurde.

Am 4. September 1835 in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr entstand ein Brand in einem kleinen Hause neben der Kirche, welcher so schnell um sich grif, daß 25 Wohnhäuser und 39 andere Gebäude eingeäschert wurden. Schuld an der schnellen Verbreitung des Feuers und an dem geringen Erfolge der Rettung trugen allein die Stroh- und Schindeldächer, womit die abgebrannten und zusammengebauten Häuser gedeckt waren, die von der Erndte vollen Scheunen und Böden, die große Trockenheit und daher auch der Mangel an Wasser; überdies war in dem Orte keine Feuerspritze; doch langten die Spritzen von Marktschorgast, Stambach und Gefres noch zeitig an, wodurch die Kirche gerettet wurde. Die Einwohner selbst konnten wenig Hilfe leisten; das Feuer brach gleich anfangs mächtig aus, und Dieselben hatten mehr auf die Rettung der Ihrigen und ihrer Geräthschaften Bedacht zu nehmen. Eine hochschwangere Weibsperson flüchtete sich in einen Keller und erstickte. Der k. Landphysikus nahm den Kaiserschnitt vor; allein das Kind war auch todt. Indessen ist sonst kein Mensch verunglücket.

Die sämtlichen Gebäude waren mit 22658 fl. 55 5/8 kr. der Feuerversicherung einverleibet. Die verbrannten beweglichen Sachen, Deren Werth gerichtlich auf 14565 fl. angegeben wurde, sind nirgends versichert gewesen. Der Verlust an Gebäuden mag sich auf 40—50000 fl., und an Beweglichkeiten auf 25—30000 fl. belaufen haben. Die Summe der Gebäudeversicherung wird die Kosten der Wie-

deraufbauung nicht decken. Es sind 29 Hausbesitzer und 17 Miethleute obdachlos geworden, die Meisten aber dürftige Leute und Weber, welche sich wohl jetzt noch in einer doppelttraurigen Lage befinden und weitere Unterstützung verdienen. Der Ort selbst hat nicht die mindesten Gemeinde- und Stiftungmittel zur Unterstützung der Abgebrannten. Der Gerichtsbezirk konnte sich nur auf Liferung von Lebensmitteln und Viehefutter beschränken, indem keine Distriktsfonde da sind.

Das königliche Landgericht schilderte die Verunglückten als treue Unterthanen Seiner Majestät des Königes, als durchaus fleißige und genügsame Staatsbürger, welche sich, mit ihren zahlreichen Familien, immer kümmerlich, doch rechtschaffen ernährten.

Sie nahmen ganz willig den, von dem k. Landgerichte angegebenen, und von der königl. Regierung genehmigten Bauentwurf an, nach Welchem die Gasse, worin das Unglück sich ereignete, eine bessere Richtung und die Häuserreihe eine zweckmäsigere Aufstellung bekam; wobei aber darauf gesehen wurde, daß jeder Abbrändler wieder so viel Grund erhielte, als er vor der Hand besessen hatte, so daß keine Vergütungen Statt finden konnten.

Obgleich nun auch mit hoher Genehmigung der königlichen Regierung eine Sammlung für die Verunglückten ausgeschrieben wurde, so wird Diese doch nicht hinreichen, um auch nur, gleichwohl mit anderer Beihilfe, die Halbscheid des Verlustes Derselben zu ersetzen.

Ich hege daher den Wunsch, daß diejenigen Menschenfreunde, Welche sich gefällig auf diese Geschichte unterzeichnet haben, noch Andere zur Abname bewegen möchten, so wie ich es an meiner Bemühung deshalb nicht werde fehlen lassen, um den ganzen Absatz zu bewirken.

Das Dorf hatte im J. 1832 81 Häuser, wovon also ein zimlicher Theil abgebrannt ist; dann 124 Familien, 311 männliche und 266 weibliche, daher 577 Einwohner.

Schlußbemerkungen.

Die zweite Beilage X. ist in die XI., und die XI. in die XII. zu verwandeln. Die Erstere kam erst später herbei, als die Voranstehenden bis 1642 schon gedruckt waren. Sie konnte also nach den Jahren nicht eingeschaltet werden.

Es wurde der Name der Gutsbesitzer verschiedenlich, nemlich Waldenroth und Wallenroth geschrieben. Ich behielt die Ursprüngliche, Waldenrod, bei, so wie sich die Freiherren von Waldenfels auch nicht mehr von Wallenfels schreiben. Das Wort ist aus Wald und Rod zusammengesetzt, bedeutet also einen gerodeten oder gereuteten Wald. Die Schreibart, Roth, bei allen Ortsnamen ist unrichtig, indem sie die rothe Farbe anzeiget. Das Schloß, Waldenrod, befand sich in dem so genannten Walde um Kronach herum.

Den Vorsatz, eine Geschlechtstafel Derer von Waldenrod zu Streitau beizufügen, mußte ich aufgeben. Ich fand nicht überall den, wenigstens sicheren, Zusammenhang. Auf die Nachrichten Biedermanns kann man sich durchaus nicht verlassen. Personen vor dem zwölften Jahrhundert lassen sich selten ermitteln. Man hat gesehen, daß Albert, welcher ein Sohn Eberhard Förtschen von Turnau gewesen war, den Namen von Waldenrod im Jahre 1244 geführet habe. Spieß und Andere halten ihn daher für den ersten Stammvater der Waldenrode, Diese also für Abkömmlinge der Förtsche. Nebstdem führet Biedermann in der nächstkommenden Zeit Namen, an, die sich in keiner Urkunde finden. Dagegen werden die meisten Beurkundeten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vermisset; wie Heinrich 1273; Otto von 1318—1335, die Brüder, Albrecht und Heinrich, welche im Eingange dieser Abhandlung bemerket sind; die Brüder, Ulrich, Heinrich, Konrad und Otto von 1357—1365; einen Eberhard, der

1357 gestorben war, und seine Ehefrau, Peterse, hinterlies; Otto, Chorherren zu Langenzenn, 1412 Bruder Hannsen, mit Dessen Ehefrau, Agnes; den mittleren Otto als Vater eines Albrechts 1415. Den Erzbischof, Johann, versetzet er nach Rügen, er war es aber zu Riga; Diesem legt er Brüder bei, welche einen andern Vater hatten. Die Verwechslungen der Verwandtschaftgrade sind in seinen Tabellen etwas Gewöhnliches. Noch bemerke ich, daß Kunegund von Waldenrod Abtissin des Klosters zum h. Theodor in Bamberg von 1284 bis 1300 gewesen ist, Welche Biedermann gleichfalls nicht gemeldet hat. Sie kann die Tochter Alberts, des Ersten mit diesem Geschlechtsnamen, gewesen seyn; denn sie kömmt schon 1274 als Klosterfrau vor. Es muß daher diese Arbeit eingestellet bleiben, bis vielleicht mehr Quellen sich eröffnen.

Beilagen

Beilagen

zur

Geschichte des Dorfes und Rittergutes,

Streitau.

I.

19. Nov. 1363.

In gotes namen amen, Ich Albrecht von Waldenrod der Ritter gesezzen zu Ludeweigesschorgast bekenn vnd vergihe offenlich mit diesem briefe vor allen den die in sehend oder horen lesen, daz ich mit gutem rate etlicher meiner freunde vnd mit wolbedachtem müte, vnd mit gunst, vnd mit willen, der erbergen herren, hern Chunrades dez Techandes vnd dez Capitels gemeincleich dez Gotzhaus ze sant Jacob auzzerhalb der Mawern zu Babenberch, vnd sünderleich hern Hermans dez Schulmeisters zu sant Jacob zu dem der kirchsatz, der pfarkirchen ze Marktschorgast gehort vnd hern petirs dez pfarrers zu Marktschorgast han gedacht, vnd han mich dez beraten, daz ich zu lobe vnd zu eren der heiligen dreiualtikeit vnd der heiligen Jungfrawen sant Marie, der heiligen gotzmuter, vnd sünderleich sant Barbaren, in der ere ich wil eynen neüwen alther bawen, vnd dar auf ein ewige frwemeß schikken vnd stiften, vnd stift auch dieselben frümeß vnd di gotsgabe mit disen worten, vnd mit disem verbuntnizz, an disem brife, also daz sie schol sein ein ewige gotzgabev gotsgabe. vnd ein ewigev frümeß vnd die schol allwege haben ein fromer bescheiden priester den ich dar zu geb vnd wel, vnd schol der prister die frümeß lesen auf dem alther den ich dar zu bawe alletage, zu der zeit alz der tag ist vfgangen, vnd waz im geoppffert wirt auf den alther zu der Messe, daz schol er dem pfarrer von schorgast antwrten vnd geben, vnd lazzen auf heben nach seiner gewizzen vnd nach seinen trewen, vnd der priester schol dem pfarrer nichts gebunden sein, daz er für in tve wider seinen willen, doch schol er den pfarrer in eren halden, vnd mit wilkwer durch seinen willen tvn waz zeitleich ist, vnd freuntleich, Auch han ich mir den gewalt vor auz behalten, daz ich die selben frümeß vnd gotzgabe leihen schol vnd wil, die weil daz ich lebe alz oft alz dez not geschiht, Wenne aber got vber mich gebewet so schikk ich daz also, daz ieder elder man in vnserm geslechte, den man vindet in dem waldenroder geslechte schol die frümeß geben vnd leihen einem frumen prister der die frümesse lese, alz do vor geschriben stet, wer aber daz, daz waldenroders geslecht allez gar ab gieng, daz man keinen man vinden mocht, der zu dem geslecht aber zu dem helm vnd schilde gehorte, so schol denne daz lehen der vorgenanten frümeß geuallen, an den Schulmeister, von sant Jacob der ie zu den zeiten lebt vnd der scholl denne auch die frümesse leihen vnd geben nach aller der red alz do vor stet geschriben, vnd daz die früemesse vnd die

gotzgabe bestetiget werde vnd nicht ab ge, so gib ich dar zu, vnd wyedem dar zu, mit worten vnd mit brifen die her nach geschriben güt, der ich mich auch verzeihe für mich vnd für alle meine erben vnd nach kümen vnd oppffer die leweterleich vnserm herren gote, zu der vorgenanten frümesse, vnd gib sie auf gentzleich mit münd mit hant vnd mit halme, also daz ich die güt fürbaz mer in keinen andern meinen nütz nicht wil keren ader wenden, Daz erste gut daz ist der halbe zehente vber dorf vnd vber velt zu Wytzeleins hofen vnd daz virteil des zehenten vber dorf vnd vber velt zu Lutzelnreut vnd alle mein acker vnd wiesen die ich han in dorfe vnd in velde zu eigentz vnd einen acker vor schorgast in der gassen claden vnd daz haus in dem kirchhofe zu schorgast daz ich han gepauwet vnd ander gut die ich noch darzu wil schicken, Vnd zu einem vrkunde aller der vorgeschrieben dinge gib ich diesen offen geschriben brief, der versigelt ist mit meim Insigel, daz ich dar an han gehangen, vnd auch mit hern hern Heinreiches Ingesigel von Waldenrode meines pruders vnd dar vber mit der erbern herren Insigel hern Chunrats des Techants vnd dez Capitels gemeinigleich vnd dar noch hern hermans des Schulmeisters dez vorgenanten Gotzhaus zu sant Jacob vnd auch mit hern petirs Ingesigels, dez pfarrers von Margschorgast, die sie zu meim Insigel an diesen brief haben gehangen Vnd wir her Chunrat der Techant vnd daz Capitel gemeinigleich dez vorgenanten gotzhaus zu sant Jacob vnd her herman Schulmeister do selbest, vnd her petir pfarrer zu Margschorgast die vorgenanten bekennen vnd veriehen daz wir vnser Ingesigel haben gehangen an diesen Brief zu dem Ingesigel hern Albrechts von Waldenrod dez ersamen Ritters zu einem gezeugnüsse aller der vorgeschriben dinge, Dieser brief ist geben vnd die red ist geschehen in den gezeiten alz man zalt nach Cristes geburt Tousent jar, und drev hundert jar, vnd dar noch in dem drev vnd sechzigstem iar, an sant Elzbeten tag: ·

II.

Ex registro Burgguttariorum ecclesiae bambergensis. Fol. 2.

Item Albertus de waldenrode miles ist verbunden meinem herren von Bamberg vnd seinem Stift ewiclich zu gewarten mit der halben vesten Streitaw vnd darumb hat ym Bischof fridrich geben ijC Pfund haller guter werung.

III.

23. September 1391.

Ich Erhart und Ich Otte von Waldenrode gebruder zu Streitaw gesessen, Bekennen offenlichen mit disem brife allen den die in sehen oder horen lesen daz wir mit Rathe vnser frunde vnd mit Teyding, den hochgebornen fürsten vnd herren hern fridrichen dem Eltern hern Johansen vnd hern fridrichen dem Jungern, Burggrafen zu Nuremberg vnserm gnedigen herren allen iren erben vnd nachkommen ein vrfeht getan gelobet vnd zu den heiligen gelert eyde geswogen haben, daz ich noch mein Bruder, noch nymant von vnsern wegen wider die obgenannten vnser gnedigen herren nach alle ir erben vnd nachkomen ir lande vnd ir lewte noch keinen den iren er sey edel oder vnedel Burger oder gebawer der in selber oder iren dynern von recht zuuersprechen sten nymmermehr tun noch mit worten noch mit wercken keinen den iren dheines argen gewarten sullen in dheinweise, on geuerde, dann waz wir zu den obgenanten vnsern herren iren erben vnd nachkomen oder zu den iren zusprechen vnd zu schicken hetten, daz sullen vnd wollen wir mit einem fruntlichen rechten vor vnsern obgenanten herren iren hofmeister oder Amptlewten nemen vnd tun on widerrede vnd ongeuerde, vnd des zu vrkunde vnd zu einer meren sicherheit Geben wir obgenante Erhart vnd otte von Waldenrode disem brife versigelt mit vnsern vnd vnser vetter Arnold vnd otten von Waldenrode anhangenden Insigeln, die daz durch vnser fleissigen bete willen vnd durch einer waren gezeuknusse an diesen brife zu den vnsern gehencket haben, doch in an schaden Geschehen zu plassemberg nach Christ vnsers herren geburt drewzehenhundert Jar vnd dornach in dem ein vnd neunczigisten Jar am nechsten Samstag nach Mathie Apostoli.

L. S. L. S. L. S. L. S.

IV.

12. September 1426.

Ich Hans von Wallenrod Ritter Albret vnd Sigmund gebrüder vnd alle vnder Erben vnd nachkomen Bekennen vnd thun kunt mit Vnserm offem briff vnd wollen das es Wissenlichen sey gen aller menielich die dissen briff sehen oder horen lessen, daß wir mit wolbedathem mut vnd rat vnser freunt stiften ein Ewige gedechtnuß Chunrat von Wallenrod Anna seiner Elichen Wirtin vnd dem gan=

czen geslecht von Wallenrod Nonne vnd frawen durch sellikeit ir sellen dar zu geb wir obgenant wallenroder vnsser gut zu streitaw do auff gesessen ist zu der zeit Pawer Heincz genant das selb gut zinst czwen guldein vnd die weishett al Jar Also das es sol eigen sein vnd wir vns des verzeyhen zu der obgeschriben stift vnser frumeß So beken ich Sibila herren hanssen hawßfraw von Wallenrod das das mein wil vnd wort ist auch in craft diß briffes Vm disse obgeschribne gedechtnuß hab wir wider macht zu kauffen ein ander gut das dem zinst gleich wer wen das geschit so sol das Gut zu Streitaw ledick sein von der gedetniß der frwmeß vnd sol das selb gut vor den bleiben zu einer ewigen stift vnuerruckt vnd eigen sein eins frumessers zu Marckschorgast ꝛc. zu der Selben gedechtnis sol ein frumesser gebunden sein zu geloben seinem lehen heren das er auser Wol Richten vnd volbrengen das von im geschriben stet So beken ich hanß theichman zu den zeiten ein frumesser das ich das geren thun sol vnd wil vnd mein Nachkumen on als geuerd dem obgeschriben geslecht von Wallenrod Ewiclichen halten wellen des nachtes ein vigilg des morgens selb zehet brister sein ein sel ampt mit der heiligen messe zu halten, das ander von vnser liben frawen zu halten als sie gen Himel fur das drit von vnsers heren Leichnam also das vnder den dreyen gesungen ampten die andern siben meß gelesen vnd verbracht werden vnd eim iclichen brister einen pfemischen groschen geben zu presenz Also sol das geschen von den obgeschriben czweyen guldein czinst alle Jar an den achtagen nach sant Michelstag on allen abgang ongeuerd wer aber das ein frumeßer sewmig wer vnd des nicht thet vnd hilt so hat Jn ein lehen her darzu zuhalten, das das gesche on geuerd den liben sellen vnd dem geslet got zu lob hirvm ab ein frumesser als mutwilig wer vnd wolt dem lehen herren nicht gehorsam sein So hat ein iclicher lehen herre macht die zwen gulden zinst auff zu heben vnd die obgeschriben detniß selber auß zu Richten auch Sol ein lehen her dißen brif in haben vnd sol meticlichen des mat haben, das das aufgericht werd das obgeschriben stet on alles geferd So beken ich obgeschribener hans von Wallenrod Ritter vnd Albret vnd Sigmunt gebrüder das das obgeschriben detniß Vnser wil ist on alles geferd den liben sellen Ewiclichen vnd gib obgenanter Hans vor mich vnd mein bruder dißen offen briff mit meinem onhangenden Jnsigel vnd hab auch dißerwerg mein lib vetter Otte vnd Heincz von Wallenrod gebeten das si ir Jnsigel zu dem meim vnden on dißem brif gehangen haben Jn vnd iren erben on schaden zu einer waren geczeugniß der brif ist geben nach christs geburd dausent vnd vir hundert vnd in

dem sechß vnd czwenczigisten Jar am donnerstag vor des heiligen Creucztag.

L. S. L. S. L. S.

V.

17. Februar 1465.

JCH Hanns von Wallenrode Ritter Als der Jrleucht Hochgeborn furste vnd Herre Herr Albrecht Marggraue zw Branndenburg vnd Burggraue zu Nurmberg ꝛc., mein gnediger herr für sich vnd sein erben auß sundern gnaden von meiner vleissigen bette wegen mir vnd mein erben die hernachgeschriben gutter zw kalckenreut gelegen Mit namen ein gutt das Gotz Schell pawt Ein gutt das Eberhart Resch pawt Ein gutt das Herman hennßlein pawt Ein gut das die Ludwigin pawt Ein gutt das Cuntz Jm Hoff pawt Ein gutt das Cuntz Meyr pawt Ein gutt das Cuntz Swurel pawt Ein gutt das fritz Negwein pawt Ein gutt das Hannß flasthner pawt das des Rosenschusters erben ist Ein gutt das fritz Schuttenwolff pawt Ein gut das Heintz flither pawt vnd mer zwey gutter die Heinz flither pawt Ein gutt das Cuntz Beheim pawt das des Clinglein erb Jst Ein gut das Cuntz Beheim pawt vnd ein gut das fritz Beheim pawt mit allen Jrn zw vnd eingehorungen die dann von seinen gnaden vnd fürstenthumb der Burggrafschafft zu Nurmberg zw lehen rurn vnd die Jch von vlrichen haller dem Eltern zu Nurmberg erkaufft vnd den obgnanten meinen gnedigen herren Nachdem Jch die an ein ewige meß Jn der pfarkirchen zw Swabach zu stifften vnd zugeben vermeyn mit demutigem vleis ersucht vnd gebetten han mir die gegen anderm meinem aygenthumb das Jch seinen gnaden zw lehen machen will zu eygnen geeygnet hat nach Jnnhalt seiner gnaden eygenbriue mir darvber gegeben Bekenn Jch offennlich mit dem briue vnd thu kunt allermeniglich für mich vnd alle mein erben das Jch mit guttem wissen widervmb dem obgnanten meinem gnedigen hern Marggraue Albrechten seiner gnaden erben vnd herschafft meinen halben tayl an dem Slos Streytaw mit allen seinen guttern Weyern Holtzern wisen Wassern Wunn Weyden rechten vnd allen andern des benanten halben tayls Sloss Zw vnd eingehorungen, nichts außgenomen das dann mein lautter frey eygen Jst z[illegible]m manlehen gemachet han Vnd mach das alles vnd ydes mit seiner Zw vnd eingehorungen wie obgeschriben stett zu rechtem mannlehen, Vnd verzeich mich auch für mich vnd mein erben gentzlich vnd gar der aygenschafft daran Jn krafft vnd macht ditz briues Das Jch auch also von dem obgnanten meinem gnedigen hern empfangen vnd seinen gnaden nach

manlehens gewonhait vnd Herkomen pflicht getan gelobt vnd gesworn han als sich gepurt der mir das gnediglich geliehen hat nach Innhalt seiner gnaden lehenbriue Ich vnd alle meine menlich lehenserben sullen vnd wollen auch solichen Obgemelten meinen halben tayl Slos mit seinen Zugehorungen Nu furbas von denselben seinen gnaden erben Vnd dem fürstenthumb der Burggrafschafft zw Nurmberg zw rechtem Manlehen haben nemen vnd empfahen als manlehens recht vnd gewonnhait Ist, so offt des nottgeschicht doch seinen gnaden vnd erben vnd sunst einem yden an seinen rechten vnschedlich vnd vnentgolten on alles geuerde Das zu urkunde mit meinem aygen anhangenden Innsigel versigelt Der geben Ist am Sontag nach Sannd Valentins tag Nach Cristi gepurt vierzehenhundert vnd darnach In dem funff vnd Sechtzigisten Jaren.

VI.

15. Juni 1509.

Ich Connz von Wallenrod zu Streitau Bekenne vnd Thun kunth offennlich mit dem brief gein Jedermeniglich für mich Margarethen mein Eeliche Haußfrauen, alle mein kind erben erbnemen vnd nachkomen, Das ich angesehen vnd erkant hab, besundere gnad gunst furderung Vnd zunaygung So der durchleuchtig hochgeborn Furst vnd Herr, Herr Friderich Marggraue zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern der Cassuben vnd Wenden Hertzoge, Burggrave zu Nürmberg, vnd Fürst zu Rugen Auch seiner gnaden eltern vnd vorfarn leblicher seligen gedechtnus mein gnedig hern lange Zeit here zu meinen eltern vorfaren vnd mir getragen, vnd jn manig Weg bewiesen vnd erzaigt haben, Solcher gnad der ich vnd mein erben vns kunftiglich nit mynder zu seinen gnaden vnd seiner gnaden erben getrosten Darvmb han ich aus freyem guten willen Wolbedachtem mute vnd rechtem gewissen seinen gnaden seiner gnaden erben vnd Fürstenthumb des Burggrauenthumbs zu Nürmberg vmb das sein gnad mir Dritthalb hunderth guldin Reinisch gegeben hat die ich von seinen gnaden empfangen vnd sein gnad vnd seiner gnaden erben für mich und alle mein erben derselben quit ledig vnd loß sage zu rechtem manlehen recht vnd redlich zu lehen gemacht, diese hernachgeschriebne meine frej aigne stuck vnd gueter, mit allen Iren zugehorungen, vnd mach die hiemit In crafft dits briefs zu rechtem manlehen In der allerpesten Weiß vnd form Als das In oder ausserhalb rechtens am pesten Crafft hat habenn soll kan vnd mag, Als were auch solchs mit besondern Worten vnd artickeln hir Inn becriffen vnd außgedrugkt, Welcher guter halben ich auch dozumalen obgemel-

tem meinem gnedigen hern Marggraue Friderichen zu Brandenburg ꝛc. alßpalden gewenlich lehenspflicht gethan vnd von seinen gnaden zu rechtem manlehen empfangen In laut seiner gnaden lehenbrieff durch mich darvmben vbernemen dagegen ich dan Jren gnaden einen Reuers-brief gegeben han Mit namen den halben teil des Sitz zu Streytau mit sambt dem Wassergraben halb vnd etlich gerten, auch das holtz das Puch gnant vnd etlich ecker vnd ein Wiesen an demselben holtz ge-legen Item fünf Hof daselbst vff einem der Gareyß dem Andern Jorg Munder, dem dritten der Messelt dem vierten der Apel, vnd auf dem fünften heintz Vff, Item funff Selden doselbst auf einer der Arnolt, der andern der Pubele der dritten Contz Vff, der vierten heintz Schmidt vnd den funften Rastenhauer der Wirt, Item auff allenn guetern den Zehenden lebendigen vnd todten zu Streytau außgenomen das gutlein darauf der Raßenhauer Wirdt sitzt ist zehendtfrej Item drej Weier die zwen gelegen am gerann, der drit am holtz das Puch gnant, gelegen, sambt einem ort des Wassers der Olßnitz Item ein gutle zu Terrßreut darauf Weyle sitzt, Item fünf hof zu Witzelßhoff auf einem der Gareyß dem andern der Ruger, dem dritten der Ott, dem Vierten der Stretz vnd dem funften der Puntzelt sitzen, mit sambt dem Zehenden auff den selben hofen außgenomen des Puntzels hof hab ich nichts dan den Ze-henden, Also das nu hinfüro zu Ewigen zeiten ich vnnd alle mein men-lich lehenserben die obgedachten lehenstück alle mit Jren zugehörungen manschafften Zinßen renten gantz nichts dauon außgenomen von dem hochgenanten vnserm gnedigen hern seiner gnaden erben vnd Fürsten-thumb des Burggrauenthumbs zu Nurmberg zu rechtem manlehen haben empfahen vnd darvmb gewenliche lehenspflicht thon, des auch lehenbrief nemen vnd Reuers geben nach manlehensrecht vnd gewon-heit so offt das not geschieht Alles getreulich vnd vngeuerlich. Des zu warem vrkund hab ich für mich mein haußfrauen erben erbnemen vnd nachkomen mein aigen angeborn Insigel Wissentlich an diesen brief gehangen vnd darzu mit freuntlichem vleis gebeten den erbern, vnd vesten Jorgen von Wallenrod zu Marktschorgast Meinen lieben vettern daß er sein Insigel zu meinem auch an diesen brief gehangen hat, Sol-cher siglung Ich itzgnanter Jorg von Wallenrode von Conntzen meins vettern vleissiger beth wegen also gescheen bekenne Doch mir vnd mein erben on schaden Der geben ist an Sant veits tag Nach Christj geburt Fünffzehenhundert vnd Im Neunten Jaren.

L. S. L. S.

VII.

24. Februar 1553.

Von einer gleichzeitigen Abschrift.

Von gottes genadenn Wir Albrecht der Junger Marggraff zw Brann=denburg, Bekennen Offentlich mit diessem Bryeff für vnns vnsere Er=benn vnd Nachkomen Nachdem wir vnns mit dem vesten, vnserm Lie=benn getreuen Mathesenn von Waldenrod dieser Zeitt haubtman zw Coburg durch gepflogenne vnderhandlung etlicher seinner freunde, ge=nediglich vereinigt verglichen vnd vertragenn haben, Dergestaldt, vnnd also, Das wir alle vngenade, so wir gegenn Jme gefast fallen lassenn Auch Jme sein gutt Streitaw Auf dem gebirge So wir Jme Jnn der Schmalkaldischenn kriegsübung eingenomen, wiederumb zustellen Auch für die Abnutzung Berürts seins guts vier Tausent gulden Vnnd dann für den schadenn an viehe vnnd hinweggenommenem vorrath An Ge=trayd vnnd andern, Auch vier Tausennt guldenn gutter Grober Reini=scher werung zu gebenn genediglich versprochenn vnd zugesagt Dage=genn er seinne Rechtfertigung, so er wieder vnns am Cammergericht angesteldt, fallenn lassenn, vnnd vns dartzw Achtt Tausennt guldenn Reynisch seiner haussfrauen Barbara von Waldenrodts heyratguts, Auf gewonnliche vertzinssung Je vonn Hundertt funfftzig guldenn, Dargeliehen vnnd furgestreckt Doch also das wir Jme seiner Hauss=frauen, vnnd Jr Beder Erbenn, die Bemeltenn Dreihaubtsuma Jnn ainer Suma Sechszehen Tausent gulden treffent Jerlich So lanng sie die vnaufgeschrieben Bei vnns ansten bleibenn lassen, Mit Achthundert guldenn obberurter werung vertzinssen sollen vnd wollenn Do auch Jme seiner haussfrauenn vnnd Jr Beder Erbenn, solche suma der Secht=zehenn Tausent guldenn, Jedes Jars, wann es Jnnen gefellig Alwe=genn Jnnhalb Jar vor Cathedra Petrj aufzuschreibenn Beuorsteenn, Jnmassen wir vnns vnd vnsern Erbenn, Do vnns solche hauptsuma Lenger zu behalten Nicht gelegenn sein wolte Dergleichenn Aufschrei=benn zu thun, Auch vorbehaltenn dardurch Also Alle vngenad Jrung Rechtfertigung vnnd Misuerstanndt, so sich etlich Jar zwischenn vnns vnnd Jme zugetragenn, gentzlich gefallenn vnd abe sein soll, Damit aber gedachter Matthes vonn Waldenrod sein haussfrau Vnnd Erbenn, der Betzallung solcher Sechtzehenn tausent guldenn sambt den Abtzin=sen daruon, desto sicherer sein mogen So geredenn vnd versprechenn wir hiemit Wiessentlich vnnd Jnn krafft dietzs Brieffs, für vnns vnd alle vnsere Erbenn, Bei vnsern fürstlichenn wirdenn vnnd waren wort=ten Jme Matthes vonn Waldenrod seiner haussfrau vnnd Erbenn, oder wer diesenn Brieff von Jrent wegen Jnnen hat, die haubtsuma, so

vnnd wan, die oberurtter gestaldt aufgeschriebenn, samt den Jerlichenn Zinssen Allwegen auf Cathedra Petrj Acht tag vor oder nach, onne Allen Jrren Costen vnd schaden zw Coburgk Monchbergk oder Nurmbergk, Welchs ort Innen gefellig zw seinem oder Jrem gewaldt vnnd sichernn handen zu erlegenn, zu entrichten vnd Bezalen zu lassenn Vnnd do das vonn vns vf angeregte Zeitt Nit geschee, Wie doch Ausserhalb vnuermeidlicher verhinderlicher Ehehafft Nicht sein solle. So haben wir Jme seinen Erben vnd Inhabernn, dietzs Brieffs vnnsere Bede Embter vffm Gebirg Berneck vnnd stein, Mitt Jrenn heussern, Marckt vnd dorffernn, Weilernn Hoffenn Muelen vnnd Mulstettenn, Leuthen guttern, Renten gülthen Zinsen frohnen vnnd dinstenn hohenn vnnd Niedergerichtenn, gepottenn, verpottenn, Rechten vnnd gerechtigkeittenn Inmassen wir dieselbenn Innen gehabt, genossenn vnnd gebraucht, zw Rechtem warem vnterpfanndt, wie Pfandtschafft Recht ist, Jetztt Alsdann vnnd dann Als Jetzt, Jnn bester Bestendigister form, wie das zw Recht gescheen mocht eingesetzt Thue auch dasselbe hiemitt wiessentlich, vnd Jnn Crafft dietzs Brieffs, Also vnnd Jnn dergestaldt Woe wir auf Bestimbte Zeitt Mit erlegung der Hauptsuma oder Zins seumig vnnd obberurter gestaldt Nit entrichten oder Betzallenn lassen wurden, Das wir Alsdann schuldig sein sollenn vnnd wollen Matthesen vonn Waldenrod seiner haussfraw oder Jrenn Erbenn oder wer diesen Brieff von Jrentwegen Innen hat, die obbemeldten vnsere Bede Embter Berneck vnnd Stayn, Als Jr vnderpfanndt einzugebenn, oder sie selbst, oder sie selbst es geschee mit oder onne recht dieselbenn einzunemen, gutt fueg vnnd macht haben sollenn, Dieselbenn so lanng felliglichenn Innen zu habenn genissen vnnd zu gebrauchenn Bis sie dieser Sechtzehenn tausent guldenn haubtsuma sambt den verfallen Zinsen zw Jrem gutten begnugen Entricht vnnd betzaldt seindt. Doch soll diese vnnsere Pfanndtschafft der verpfandung So weiland Cunradenn von Hansteins, vnnd Jetzt seinne Erben Auf vnserm Ampt stein one Abbruch vnnd Nachtheil seynn vnnd Mattes von Waldenrod, sein haussfrau vnnd Erbenn zuuorn Ehe wann sie vnser Amptt Stein Pfandtsweis einnemen gemeldts vonn Hansteins Erbenn, denselben Pfanndtschillinng, gegen desselben Abtrettung vnnd zustellung Jrer Pfanndtsgerechtigkeit Ablegenn vnnd betzallenn sollenn Dargegenn Jme Matthes vonn Waldennrod seinner haussfraw Jr Beder Erbenn, oder Innhabernn dietzs Brieffs solche Suma der wiederlosung zw den vorigen Sechtzehenn Tausent guldenn haubtsuma geschlagenn vnnd sambt dennselbenn Innen williglich vonn vnns vnsern Erbenn vnd Nachkummen zw gleich mit Entricht, vnnd sie onne das des Pfandtschillings Abzutrettenn Nit schuldig seinn sollen, Ob auch er Matthes vonn Walden-

rod, seinne Erben oder Inhabere dietzs Brieffs, An dieser Pfanndung Jetzt oder künfftig einichen abgang oder mangel Befindenn Es geschee durch feindtschafft, Branndt oder Anderwege, so sollenn sie Alwegenn, Irer schuld vnuerlustigt vnnd wir die zu erstattenn schuldig sein Darwieder vnns vnsere Erbenn vnd Nachkomenn kein Recht, freyheitt Begnadung Reichsabschied Landfried Bann oder Acht Noch einicher Beuelch Wie der Innerhalb oder Ausserhalb Rechtenns, Immermehr erdacht werdenn mochte schützen oder furtragenn solle, Inn keinem weg getreulich vnnd on alles geuerde Dabei sein gewesenn vnd getzeugenn vnsere Rethe vnnd liebe getreue Wilhelm von grumbach, vnser Stathalter der hochgelarrtt Cristoff Stras vnser Canntzler vnd hanns von Waldennfels zw Lichtembergk rc. Des zw warem vrkunth vnd stetter haltung habenn wir vnser Aigenn Innsigel hieran hengen lassenn vnnd Vns dartzw mit Aigner hanndt vnterschriebenn, der gebenn ist Auff Blassemberg Auf freitag Nach Inuocauit den 24 Februarij Nach Christj vnnsers Lieben herrn geburtt fünffhundertt vnnd Im drei vnnd funfftzigistenn Jaren.

VIII.

24. Mai 1625.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Christian Marggrafen zue Brandenburg, in Preußen, zu Stetin, Pommern, der Caßuben, vnndt Wenden Auch in Schlesien, zue Croßen, vnndt Jägerndorff, Hertzogen, Burggraffen zu Nurmberg vnndt Fürsten zue Ruegen, Vnnserm gnedigen Fursten vndt Herrn, Dann weilandt Adam von Wallenrodt zu Streittaw, wegen der Pfarr daselbsten, Stritt vnndt Irrung indeme Sich enthalten, daß gedachter von Walldenrodt, Crafft Ihme verliehenen Pfarrlehens, vnndt dahero angegebenen Juris patronatus nicht allein zu begebenden verenderungsfällen, vf angeregter Pfarr, daß Jus nominandi ac præsentandj: Sondern auch neben Demselben daß Jus Instituendj, confirmandj vnndt sonnst alle Andere Jura Episcopalia, dem Allgemeinen Geistlichen Rechten, Sowol dem im Heyligenn Reich vfgerichten Religion frieden zuwieder, Ihme arrogirer vndt derselben berechtigt sein, Dagegen man Ihme von Sr. frstl. Gnaden wegen ein mehrers nicht, dann das Jus nominandj sive Præsentandj, vnndt waß demselben Crafft Juris Patronatus von Rechts wegen anhengig verstatten vnndt nachgeleben wollen. Alß habenn Hochgedachte Seine fürstliche Gnaden obernanten von Waldenroth zu Deroselben Canzley gnädigl. erfordern, vndt Ihme, wie es mitt bestellung mehrberurter vnnd anderer Adelichen Pfarrn

vor= vnndt nach dem Paßawischen Vertrag vblichen usurpirt vnndt gehalten worden, Auch sonnsten der sachen nothdurfft vmbstendiglich zu erkhennen geben, vndt benebenst andeuten laßen, daß dieselbe vndt Jhre Nachkhommenn mehrerwehntem von Waldenroth, vnndt seinen Successorn an dem von Seiner fürstlichen Gnaden vnndt dero Fürstenthumb deß Burggrafthums Nurmberg verliehenen Kirchen satz oder Jure Patronatus vnndt demselben angehörigen Rechten, alß obbemeltem Jure nominandj vocandj et præsentandj, wie auch removendj et destituendj Jedoch dergestallt, daß es auß erheblichen vrsachen, vndt vff Sr. Fürstlichen Gnaden vorhergehende Cognition geschehe, einigen einhallt zu thun, keines weegs gemeint: Sondern Jhne vielmehr bey Demselben, alß dero Aigenthumb, gnädig zu schützen vnndt handt zu haben geneigt, Mitt dieser außtrücklichen bedingung, das hingegen Seine Fürstliche Gnaden an Dero vber Rechts verwehrte Zeitt wohlhergebrachten Geistlichen Jurisdiction vndt Juribus Episcopalibus vff angeregter Pfarr von Jhme von Waldenroth kein eintrag noch hinderung gethan werden, Sondern Derselbe vf begebende fäll Seiner Fürstlichen Gnaden verordnetem Consistorio, ein oder mehr taugliche vndt der wahren vnuerfälschten Augspurgischen Confession verwandte Persohnen, zu benennen, zu beruffen vnndt zu præsentiren gutt fueg vnndt macht haben, welche sodann von den Consistorialibus in das Examen genommen, in einer ProbPredig gehört, vnndt nach befindung dern Qualiteten zu dem Heyligen Ministerio ordinirt, Fürters vf vorhergehende Seiner fürstlichen Gnaden Confirmation mitt dem gewöhnlichen Priesterlichen Jurament belegt, vndt von dem verordneten Superintendenten der Hauptmannschafft Culmbach, zu offtangeregter Pfarr Streittaw, vf beschehene Vocation nomination vnndt præsentation Instituirt, vnndt eingesetzt, Hingegen die Pfarrer daselbsten die Capitul vnndt Synodos gleich andern Seiner Fürstlichen Gnaden Angehörigen vnndt verpflichten Geistlichen Jeder zeitt zu besuchen, sowohl der Inspection, visitation vnndt Cognition in Geistlichen sachen vor sich vnndt dero Eingepfarrte zu vntergeben, Auch alles anders so einem Episcopo oder Ordinario locj vermög Allgemeiner Recht, vndt des Paßawischen Vertrags zugehörige schuldig, ohne wiederRed vndt verhindern, sein des von Wallenroth vndt sonst meniglich verrichten zu lassen pflichtig vndt verbunden sein sollenn, Jnmaßen dickbesagter von Walldenroth mitt vorgeschriebener erleuterung allerdings wol Content vndt zu frieden gewesen, Vnndt weiln derselbe kurtz hernach verstorben, vnd Deßen hinterlassenen Sohns verordneter Vormundt, Georg Clauß von Wildenstein vf Elbersreuth sich zu solchen vergleich guttwillig bekhanndt vnndt verstandenn.

Alß sindt zu mehrer Vrkhundt, auch steter vnuerbrüchiger halltung, zweene gleichlautende Recess verfertiget, mit offtgedachter Seiner fürstlichen Gnaden Cantzley Secret, dann des von Wildenstein angebohrnen Adelichen Innsigel vndt Aigenhendiger Subscription becrefftiget worden, So geschehen vnndt geben zue Culmbach den Vier vnndt zwainzigistenn Monatstag May, Nach Christj vnsers lieben Herrn vndt Seeligmachers geburth, Im Ein Tausendt Sechshundert Funff vndt zwainzigisten Jhare.

L. S.

Christian.

Georg Clas von Wildenstein.

IX.

20. November 1706.

Im Nahmen Gottes sey hiemit zu wissen, daß, nachdem ich Helena Barbara von Lindenfels, gebohrne von Reitzenstein, Wittib, mein Domicilium und Wohnung von Streittau, nach Hof verändert, und nunmehro meine in Streittau habende Eigenthümbliche erkauffte und bezahlte Erb- und Grund-Stücken selbst nicht mehr usufructuiren kann: nichts desto minder biß anhero immer zu die intention geführet, zu der Pfarre Streittau, zu Beßerer unterhaltung der Priester und Geistlichen eine Stifftung zu thun: Alß habe zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren, dann zu außbreitung seines Göttlichen worts und fortpflantzung der Wahren Evangelischen Religion, auch beßerer unterhalltung derer Pfarrer, alß Geistlichen zu Streittau, nachfolgende Grund-Stücken, so in waldenrothischen Gemeinen Lehen bestehen, zu der Parochia und Pfarre zu Streittau auf Ewig und unwiderrufflich zu Stifften, vor guth angesehen, Thue dieses auch hiermit dergestalt, daß die Pflegliche Nutzniesung solcher Stücken von dato an, alß ein gestifftetes Eigenthumb besagter Pfarrer zu Streittau zu immerwährenden Ewigen zeiten, iedoch unbeschadet der Lehenherrschafftlichen jurium eingeraumet seyn und bleiben soll, und zwar benahmentlich Zwey Tagwerck Feld, auf der sogenannten Pürck Eggeten, so ich vom Johann Scharnageln, Schuhmachern, Laut Kauff- Lehen- und Quittungs Brieffs de 4. Aug. 1704 umb Dreysig gulden erkaufft und baar bezahlet: Dann Ein Tagwerck Feld auch auf besagter Pürck-Eggeten, so ich von dem

L. S.

Helena Barbara von Lindenfelß,
gebohrne von Reitzenstein Wittbe.

iezigen Pfarrer, Herrn Johann Georg Neumann pro Acht gülden erkaufft und bezahlet habe, also zusammen Drey Tagwerck für acht und dreyßig gülden fränckischer währung.

Donire Hierauff, eigene und übergebe Hiermit und in Crafft dieses Brieffs, zu einer immerwährenden Ewigen Stifftung und Vermehrung der Pfarrintraden zu Streittau, iezt specificirte Drey Tagwerck Feldes, dergestalt und also, daß nicht alleine der iezige Pfarrer zu Streittau, Herr Johann Georg Neümann, sondern auch alle deßen Successores und nachfolgende recht beruffene Geistlichen auf besagter Pfarr Streittau, diese meine zu dießer Pfarre gestifftete drey Tagwerck Feldes, ihrem besten gefallen nach, in Besitz haben, solche besäen, einErnden, geniesen und haußwirthlich ohne deterioration des Lehens, so guth sie können und wollen, gebrauchen mögen, iedoch dergestalt, und damit der Adelichen Waldenrothischen Lehenherrschafft des Ritterguths Streittau an ihren juribus nichts abgehe, sollen sowohl der ietzige alß alle folgende Pfarrherren zu Streittau schuldig und verbunden seyn, nicht alleine bey ietziger, sondern auch künftiger apprehension der Posess iedesmahl die Lehen, gebührender maßen bey besagten Herrn von Waldenroth und allen künfftigen Besitzern des Ritterguthes Streittau zu suchen und behörigen Lehenbrieff, gegen Erlegung hergebrachten Schreib und Siegelgebühr à anderthalb thaler, an sich zu lösen, sondern auch die darauff hafftenden onera, alß von denen Zwey Tagwerck Feldes, jährlich und jedes Jahrs besonders deme von Waldenroth zu einem beständigen Erbzinnß Ein halb mäß Korn Ein mäß Gersten, vier mäß Habern, von den Einen Tagwerck aber, Jährlich vier mäß Habern, und von beyden den zehenden davon, was ins Band gebunden wird, nichts minder auch die vorfallende Einquartierung und Steuer nach proportion, ingleichen bei Veränderungsfällen nach inhalt der Lehen Brieffe iedesmahls den zehenden Gülden Lehengeld abzustatten. Bei dieser Meiner Stiefftung und Donation aber, bedinge ich mir auß, daß von dato an die Herren Geistlichen, alß Pfarrer zu Streittau, nicht nur so lange ich lebe, mich bey allen Predigten, wie bißhero geschehen, in das Gemeine Gebeth auf der Cantzel noch ferner mit einschliesen, sondern auch bey meinem Leben alljährlich, wie auch nach meinem Tode iedesmahl auf den Tag Johannis dieser meiner Stifftung zu allen zeiten zu Erweckung mehrerer Christlichen Nachfolgere gedencken sollen.

L. S.

Helena Barbara von Lindenfelß,
geboh rne von Reitzenstein Wittbe.

Uhrkundlich habe ich diese Donation und Stifftungs=Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Adelichen Pettschafft bedrucket. Die hochfürstlich Gnädigste Landes=Herrschafft hiermit unterthänigst ersuchende, Sie wollen in Hohen Gnaden geruhen, Hierüber allenthalben Dero Gnädigste Ratification, sonderlich Autoritate Episcopali darein zu erstatten So alles geschehen zum Hof, den 20 Novembris: 1706.

L. S.

Helena Barbara von Lindenfelß,
gebohrne von Reitzenstein Wittbe.

X.

5. Juli 1719.

Ich Willhelm Heinrich von Waldenroth auf Streittau bekenne hiermit: Nachdeme ich zeithero in denen Gedancken Gestanden, ob wäre die von Meinen seeligen VorEltern auf Mich angestambte,, vnd Letzthin von Meinen seel. Brudern Georg Christophen von Waldenroth alß nechster Lehensfolger überkommene Andere Helffte deß Ritterguthes Streittau zur Fränkischen Ritterschafft Orths Gebürg gehörig gewesen, Hierauf aber, als Sr. deß Herrn Marggrafens zu Brandenburg Bayreuth Hochfürstl. Durchlt Mein Gnädigster Landesfürst und Oberlehenherr solches in Erfahrung gebracht, Mir zu erkennen Geben lassen, Wie Von Dero Hochfürstl. Haußes Wegen Meinen VorEltern dergleichen nie Gestattet, sondern selbe jedes mahls alß Landsassen angesehen und gehalten worden, dahero dann auch die von Beüst und Lindenfelß sich für Landsassen bekandt, und die Landes Huldigung præstirt, Mein obengedachter Bruder Auch nebst Mir Bey Hochfürstl. Regierung zu Bayreuth wieder die Ritterschafftle Besteurung und Andere Anmaßungen Schutz gesuchet und erhalten, da vorhero dessen VorEltern selbst umb avocation einiger An denen Keyßerl. Gerichten Wieder sie Angebrachte Klag=Sachen, alß des hochfürstl. Haußes Brandenburg privilegiis entGegen laufend, alß geständige Landsassen Unterthst Angesuchet, hierauf auch die von Landes Herrschafft wegen abgefordert, und erlediget worden, Daß solchemnach Höchst besagte Ihro Hochfürstl. Durchlt sothane Meine Anmaßung zur Ungnade bewogen, und sowohl deßwegen alß auch Weiln ich sonsten eines zu Schulden gekommenen Mißbrauches der Mir Gnädigst verliehenen Jurisdiction Angeschuldiget worden, durch den Advocatum pro Interesse wieder mich ad privationem feudi agiren lassen Wollen, daß dannenhero zu Abwendung der Hochfürstl. Ungnade und Weitern Verfahrens Mich dahin Wohlbedächtig

bedächtig erklähret, daß Mir sothanen auß Irrthumb beschehenen Beytritt zur fränk. Ritterschafft leyd seyn lasse, und solches Sr. Hochfürstl. Durchlt. An dero Landesfürstl. Obrigkeit und Gerechtsamen unnachtheylig seyn solle, Ich auch für Mich und Meine Erben der Angemasten Immedietæt gänzlichen begeben, mich alß einen Getreuen und Gehorsamen Landsassen und Unterthanen, gleich Andern Voigtländischen Von Adel, Wegen deß Gantzen Ritterguthes Streittau beständig bezeugen, zu solchen Ende die von Mir præstirte Huldigung und Landsassenpflicht auch auf obgedachten Theil deß Ritterguths Streittau extendiret haben, und Wieder sothane Meine Erklährung Weeder durch Mich noch durch Andere etwas attentiren, Wenigers Meinen Unterthanen, sich dorthin zu wenden, gestatten Will:

Gestalten auch der in solcher Absicht Wieder Meine Unterthanen am Keyßerlichen Reichs-Hoffrath eingeführte Appellations-Process cassiret und aufgehoben seyn solle. Alles Getreulich und ohne Gefehrde, bey adelicher Treu und Glauben, auch bey Verlust der Gnädigst conferirten Lehen. Jedoch hoffe Anbei Hochfürstl. Schutz, und daß die zwischen Mir und Meinen Unterthanen obgeschwebte Rechtfertigung durch Güthliche Handlung beyzulegen gesuchet werden möge, dahiengegen mich aller Correspondenz mit der fränck. Ritterschafft enthalten, und alles Was Mir Von dortauß zukommet, zu Hochfürstl. Regierung einsenden, und Befehl, Wie Mich zu Verhalten habe, erwartten will. Uhrkundlich habe diesen revers nebst Meinen Sohn eigenhändig unterschrieben undt besiegelt. Datum Streittau den 5ten Julij anno 1719.

L. S. Wilhelm Heinrich von WaldenRoth.

L. S. Georg Heinrich Sigmundt von Waldenroth.

X.

8. Mai 1642.

Abschrift von Abschrift.

In Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott zu Ehren, seiner Kirchen zur Beförderung.

Kund und offenbar sei hiemit, denen es zu wissen vonnöthen sein mag, Nachdem ich, Ursula Sophia, geborne und verehlichte von Waldenroth, Wittibe zu Streyttaw ꝛc. vor etlich Jahren, aus wohlbedachtem Gemüth, guter Vernunft, getreuen Herzen und freyen Willen zuvörderst aber Gott, dem Allerhöchsten zu Ehren, zu fortpflanzung seines allein heilig und seligmachenden Worts und mir zu einem guten und christlichen Andenken das würdige liebe Gotteshaus zu Streittaw

mit einem Legat bedacht und nemlich Einhundert Gulden, damit mir Hans Grieshammer daselbsten, und dergestalt schuldig worden, so der wohledle und gestrenge Hanns Rudolph von Waldenroth, mein in Ehrgebühr freundlicher lieber Vetter, als derzeit Erb- und Lehens-Herr zu und vff Streittaw, mir ingehaltener ordentlicher Abreichung, sub dato den 2. Decembris des 1632 Jahres, wegen meiner jährlichen Deputatgelder verbleiben und herrühren, Wann aber Wohlgedachter mein in Gebühr freundlicher lieber Vetter, mich deswegen vermocht, solche hundert Gulden bei seinen Unterthanen, besagten Grieshammern, an deme er dergleichen Summen zu fordern, überzunehmen, welches dann vor dießmal Ich nicht gerne abschlägig sein, sondern damit zu gratificiren gemeinet, als habe Ich, wie Eingangs gedacht, dem lieben Gotteshaus diejenigen hundert Gülden, zu Erbauung der Kirchen, weiln mein lieber Junker Selig, der auch weiland Wohledle und gestrenge, Joachim von Waldenroth, gewesener Erb- und Lehenherr dieses Orts Streittaw darinnen begraben lieget, Ich auch künftig nach meinem tödtlichen Hingang das Begräbniß und Ruhestatt darin haben möchte, legirt und nachfolgendermassen verschaffet, daß oft erwähnter Grieshammer die Hundert Gülden versichern und dem Gotteshaus verzinnsen soll, so lange es ihme aus gutem Willen kann gelassen werden, Dieweiln aber seit dessen durch Gottes Verhängniß die schreckliche Seuch der Pest bei dem Grieshammer eingerissen, daß er mit Weib und fast allen Kindern elendiglich verstorben, und weder dem lieben Gotteshaus, noch mir bishero einige Satisfaction geschehen, derohalben Ich dahin bedacht und bei meinem in Gebühr freundlichen lieben Vettern, Hannsen Rudolphen von Waldenroth wegen des unabbezahlten Capitals und vertagten Interesse wiederum Anregung zu thun, und uff des Grieshammers Hof und Verlassenschaft mir andweit annehmliche Caution und Versicherung uffrichten zu lassen, als hat er mir erzählter Beschaffenheit nach, Ein Acker, ohngefähr bei Vierthalb Tagwerk von solchen Hof, nächst hinter der Pfarrwohnung gelegen, vermög eines hierüber uffgerichten Recesses, unter meines lieben Vettern, Hannsen Rudolphen, angebornen adeligen Pettschafts und eigenhändiger Subscription de dato den 5. Januarii des 1639 Jahrs hypothecirt, verschrieben und eingeraumet, solchen Acker zu meinem besten Nutzen oder Gefallens zu gebrauchen Hierauf aber und bei diesem Ich Eingangs meines Legats mich erinnert, und solchem Versprechen ferner Kraft geben, die Kirch aber seit dessen durch Gottes Gnade und also auch Zweifels ohne, durch anderer frommer Christen Beisteuer, in etwas erbauet worden — So will vor Erste itzt angeregten Acker Ich anstatt der Hundert Gulden anderweits vermachet, und zu dem Pfarrdienst Streittaw verschaffet ha-

ben, in Betrachtung, daß solcher Dienst durch dieses langwährende und verderbliche Kriegswesen, wegen Absterbung und Verderbung der meisten Leut und Eingepfarrren sehr geschwächet, daß ein Pfarrer dieses Orts solchen Acker zu besserer Fortbringung selbst bestellen, oder um gebräuchlicher Verzinnßung zu verlassen Macht und Recht haben soll, bis so lang und viel die Ablösung mit Hundert Gülden, entweder durch die Herrschaft oder andern Possessoren dieses Hofs, so solchen gebührlichermassen käuflich an sich bringen würden, mit baarem Geld abgestattet werde. Und im Fall auch über kurz oder lang dieß Capital erlegt, und der Acker abgelöset würde, so sollen doch die hundert Gulden an andere gewisse und wohl versicherte Ort gegen gewisser Caution wiederum verliehen und ein Pfarrer den usum fructum zu ewigen Zeiten davon einzufangen und zu genießen haben und keineswegs anderster vermeinet sein dieses ist mein endlicher unwidersprechlicher letzter Will und Meinung.

Zum Andern, und dieweil Ich im verwichenen 1638 Jahr eine Wiesen, nebenst darauf zweien Weiherlein vom Herrn Wolfgang Gözen, S. S. Theologiae Studioso, aufrichtig und käuflichen erhandelt, benandlichen umb vor Sechs und zwanzig Reichsthaler Kauffumme, dann Einen Reichsthaler Trankgeld, laut KaufsContracts sub dato den 21. Novembris des 1638 Jahrs, welche beide Posten ich dann meinem Verkäufer Wolfgang Gözen, so balden vergnügt und bezahlet, laut desselben mir eingehändigten, besiegelt und unterschriebenen QuittungsSchein, dato 12. Novembris Anno 1639, welche Wiesen zuvor ebenmäßig zu oft gedachtes Grieshammers Hof gehöret, aber von Herrn Georg Goezen, gewesenen Pfarrers allhie zu Streittaw Seeligen als dieses Wolfgangs Vater von dem Grieshammer bei seinen Lebenszeiten erkauft worden; Als will demnach Ich izt besagte Wiesen, sammt denen dazu gehörigen zweien Weiherlein mit allen dessen darauf gehabten Recht, solchermassen, wie sie vom Herrn Pfarrern Georg Goezen Seeligen genüzt und gebraucht worden, veraint und versteint und mir verwiesen, auch laut des KaufContracts eingeraumet ist, ebener und gleicher gestalt, wie den hierin bemeldten Acker, zu dem lieben Gotteshaus Streittaw und zu besser Unterhalt eines verordneten Pfarrers legirt und verschaffet haben, auch sodann zu Niemandt anderst Nutzen, sondern gleich dem Acker, gebraucht und verwendet werden solle.

Und da auch nach meinem Tod durch Kriegsgefahr, oder sonsten von keinem Pfarrer diese Stelle, noch nicht selbst bewohnet würde, so solle doch die Abnützung von diesen beiden Stücken dem Gotteshaus zum Besten und Erbauung desselben an verwendet, und von den Got-

teshauspflegern gebührlich verrechnet und darüber steif und fest gehalten werden, so lang bis solche Pfarr widerumb bestellet werde. Dieses ist auch mein freier, guter und ohngezwungener Will, darob treulich und stet soll gehalten werden.

Und nachdem auch

Vors Dritte durch feindlichen Einfall, das Dorf Streittaw an etlichen Orten in Brand gestecket, unter welchen auch das arme Schulhaus mit in die Aschen geleget worden, als will solchem nach Ich meine izige Wohnbehausung, welche ich von Ulrich Gella, Schneidern erkaufet (zuvorn aber die Wohledle und Ehrentugendsame Frau Dorothea von Tettau innen gehabt) außer dem Garten, welcher zum Schloß gehöret, zu der Schulwohnung nach meinem Tod verschaffet haben, daß solche Wohnung ewig bei der Schul verbleiben soll. Dieses und das andere Alles ist nun in allen Clausulen und Puncten, wie sie hierin einverleibet und begriffen Mein gänzlicher letzter Will und Meinung, Dorob auch jetzo und nach meinem Tod stet, fest und unwiederruflich soll gehalten und treulichst nachgelebet werden. Verflucht müsse sein der, und dessen Seele müsse geschleüdert werden mit der Schläuder, der dieses mein Legat und Stift ändert, mindert und es anders deutet, als wie es gestiftet und vermeinet ist! Amen!

Zu wahrer Urkund, Mehrer Beglaubigung und damit nach meinem Hintrit aller Zweifel und Widerwill aufgehoben sei, so habe ich Eingangs gedachte Ursula Sophia von Waldenroth dieses Legat und Stift mit meinem adeligen angebornen und angeehlichten Pettschaft wissentlich corroborirt, bestärket und eigenhändig unterschrieben.

Auch um mehrer Gezeugnuß willen hiemit ehrengebührliches Fleißes nachersuchet und gebeten den Wohledlen und gestrengen Hannsen Rudolphen von Waldenroth, Erb- und Lehenherrn allhier zu Streittaw, meinen in Gebühr freundlichen lieben Vettern, dann den ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Johannem Reinelium der Zeit Pfarrer zum Gefreeß, meinen zur Zeit Beichtvatern, auch Herrn Joachim Wiesnern, Burgern und Rathsverwandten daselbsten, wie dann auch Ulrichen Gella, Schneidern und der Zeit Gottshauspflegern, Hannsen Schmidt, obern Wirth, beide zu Streittaw, daß sie solches um Zeugnuß willen wie gedacht mit ihren respective adeligen angebornen und gewöhnlichen Pettschaft besiegeln und mit ihren eigenen Handschriften unterschreiben wollten, welche Besieglung und Subscription wir uff Bitt und umb Zeugnus willen gethan, jedoch uns, unsern respective adelig angebornen und gewöhnlichen Pettschaften und Handschriften auch den Unserigen, in alle Wegen ohne Schaden und Nachtheil.

So geschehen und gegeben Streittaw, den achten Tag des Monats May, im Jahr nach Christi vnsers Herrn und Erlösers Geburt Tausend sechs hundert und zwei und vierzigsten.

Ursula Sophia von Walldenroth geborne von Walldenroth Wittib.

Hannß Rudolph von Waltenroth.

Joannes Reinelius Ecclesiae gefreesianae p. t. Pastor subscripsit.

Joachim Wiesner. Ulrich Gella. Hannß Schmidt. Gotteshauspfleger.

XI.

14. Februar 1728.

Kund vnd Zuwißen sey hiermit, Besonders Denen es zu wißen nöthig, Was maßen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederich Carl Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleßien, zu Croßen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. unterthänigst referiret worden, daß die Veste Dero Vasallen und Liebe getreue, August Moritz und Georg Heinrich Sigmund Gebrüdere von Wallenroth resp. Major und Rittmeister, dann im Nahmen ihres in Ungarn Befindlichen annoch in Minorennitate stehenden Vetters Christoph Heinrich Albrechts von Wallenroth dieses noch lebende Leibliche Mutter Anna Sybilla von Wallenroth gebohrne von Graffenreuth, als legitima Curatrix und gerichtlich bestettigte Vormünderin auch deßen constituirter Curator litis Johann Georg Layritz, Hochfürstl. Brandenburg. Vormundschaffts Rath, derer Vielen an sie dringenden Schulden halber bewegliche Vorstellung gethan, und zu ihrer Rettung vmb den Consens ad alienandum Derer dem hießigen Hochfürstlichen Hauß zu Lehen gehender von ihnen Bißher Beseßener Güttere Streittau Wiezelshoffen, nebst übrigen auswärttigen und Geschlechts-Lehen gehorsambst angesuchet: Hierbey aber sich diese erhebliche Umbstände geäußert, daß allerseits Interessenten zur Zeit sich ohne Männigliche Erben Befinden, ein folglich höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Billichen Anstand genommen in sothanes alienations-gesuch zu condescendiren, und den — Biß auf gnädigste Ratishabirung mit dem von Arnimb geschloßenen Kauff zu confirmiren, jedennoch aber, und dieweil mehr höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nach Dero angestambten Hochfürstlichen Clemenz jeden getreuen Vasallen und Unterthan Dero Landesvätterliche Huld und Gnade zu erzeigen gemeinet seyn, die

von Wallenroth hingegen am Ende von selbsten Begrieffen, daß Bey angeführten Umbständen ohne merckliches Præjudiz des Hochfürstlichen Interesse die gesuchte Alienation nicht zu concediren sey; Als haben öffters Höchstermeldt Seine Hochfürstlichen Durchlaucht zu Erweißung Dero Besondern Gnade die Impetranten zu soulagiren und dazumahlen von des in Ungarn seyenden Minorennen constituirten schon benannten Vormünderin und litis Curatorn dicta alienatio pro necessaria erachtet worden, die obernannte Ihro zu RittermannLehen gehende Güttere zu Streittau, die alte und neue Kemath genannt, incl. Wizelshoffen, dann derer auswärttigen Lehenleuthe und GeschlechtsLehen auf folgende Conditiones selbst Käuflich zu übernehmen und sich in Ihro zu RitterMannlehen gehenden Güttern Dero zukommenden Rechts zu bedienen, deshalben mit denen Impetrantischen von Wallenroth zu sezen den gnädigsten Entschluß gefaßet, daß nehmlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bezielte Güttere und Lehen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an Schloß und anderen Gebäuden, Feldern und Wiesen, Gärtten und Zehenden, auch Unterthanen und Lehenleuthen, mit ihren Gefällen, Zinnßen, Güldt, Diensten und Frohnen, auch Kauff, Tausch und Lehen-Rechten, Handlöhnern und Todten Fällen, nebst denen Niedergerichten und was deme anhängig, ingleichen an Holz, Waldung, Gebüsch, Gesträuch und öeden Pläzen, Hohen und Niedern auch Kuppel-Jagdten, Wild- und zahmen Fischerey an Teichen, Flüssen, Bächen und Bronnen, Wie auch Waßer Waßerläufften, Hutwayde und Trifften Wie nicht Weniger dem Jure Patronatus und übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, sondern Wie die Gütter und Lehen in ihren Rain und Fluren, Besucht und unbesucht, gelegen, oder sonsten mit Rainen und Steinen vermarckt und Begrieffen sind, und von ihnen auch ihren Vorfahren und dieser Gütter Besizern cum appertinentiis ruhig beseßen, genuzet und gebrauchet worden oder genüzet und gebrauchet werden können, sollen oder mögen, auch des mehrern in dem sub dato Streittau den 14. Julij 1727 ausgehändigt— subscribirt und Besiegelten Anschlag Sub Lit. A befindlich vor und umb Ein und Vierzig Taussendt Gulden Kauffschilling und Ein Taussendt Gulden alles fränck. Leykauff käufflich innen haben und nach Dero eigenen gnädigsten Gefallen nuzen, niesen und gebrauchen mögen, dergestalt und also, daß der Bedungene LeyKauff iezo gleich nach Ausferttigung gegenWärttigen Contracts— dann an der Kauffs-Summa Acht Taußendt Gulden Fränck. Binnen dato und Vier Wochen an die Beyden Gebrüdere August Moriz und Georg Heinrich Sigmund von Wallenroth, ingleichen der resp. Mutter und Vormünderin dann litis Curatorn des gedachten Minorennen in Ungarn

Christoph Heinrich Albrechts, Welche ihre Curatoria in forma authentica extradiren, haben dermahlen Zwölff Hundert Gulden fränck. gegen Quittung Baar Bezahlt und eingeliefert werden sollen, da im mittelst die — von Verkäuffern in fine sub Lit. B. specificirte Creditores und Schulden an 20,844 fl. 48 kr. fränk. entweeder zu bezahlen, oder sich dergestalt mit ihnen zu sezen, daß die von Wallenroth ihre Lehens Consense, Obligationes und andere Schuld-Verschreibungen à die Traditionis Binnen einen Viertel Jahr ad cassandum zurückbekommen und Wieder alle von denen Glaubigern entgegen Dieselbe oder deren Erben und Erbnehmen in quocunque Judicio erfolgende An- und Zusprüche, Arrest, Mandata und andere gerichtliche Aufflagen, ohne ihr Zuthun und Beschwehrung oder Costen vertretten und vollkommentlich sicher gestellet werden sollen: Doch tretten Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Lichtmeß dieses Jahrs in die Völlige Verzinnßung sothaner überwiesenen Capitalien und Versprechen die dem Minorennen von Wallenroth zu Complirung ebenfallsiger 4000 fl. Angab annoch gehörigen 2800 fl. Fränkisch nechstkommende Jacobi nebst denen von Lichtmeß an à 6 pro Centum verfallenen Interessen dann den Weiters an die Drey Interessenten außer dem unten Benannten pro dotalitio ausgesezten Qvanto der 4100 fl. fränkisch Capital Baar noch hinaus zu zahlen seyenden UberRest mit 5 pro Centum Binnen Jahr und Tag vollends und jedem Theil seine ratam abführen zu laßen; Es soll auch der bißherige Pacht noch auf Ein Jahr lang continuiren, doch daß die Zellgen in ihrer Ordnung verbleiben, ratione des über Rests an Kaufschilling aber denen Verkäuffern und zwar wegen der Interessen, so viel à 5 pro Centum nöthig, die Pachtgefälle angewiesen, zur sicherheit des Capitals selbst hingegen zur special Hypothec und zwar wie Lit. C. sub mehreren zeiget, constituirt seyen, und zwar Dergestalt daß sich dieselbe biß sie cum omni causa Befriediget, daran zu halten Befugt seyn sollen. Und weiln derer Verkäuffere resp. Stieff und Stieffgroß-Mutter ihren Bewitthumb von denen verkaufften Ritter-Gütern, als:

120 fl. — =	an Baaren Geldt halb Walburgis und halb Michaelis
1 fl. 40 Xr.	an 10 alten Hünern,
— = 30 =	an 10 jungen Hünern,
20 fl. — =	an 2 Sra Korn,
24 fl. — =	an 3 Sra Gersten,
8 fl. — =	an 2 Sra Habern, Culmbacher Maas,
14 fl. — =	an Zwölff Clafter Brennholz inclusive Hauer und Fuhrlohns,
12 fl. — =	für ein schlacht Rind und Schwein,
3 fl. 20 Xr.	an 1/2 Centner Karpfffisch,
— = 48 Xr.	an 1. Mees Salz,
— = 24 Xr.	an 1 Schleißfohren,

nebst freyen Qvartier nach ihren confirmirten Ehe-Pactis jährlich zu erheben und zugenießen hat, so ist derentwegen verabredet und Beschloßen worden, daß Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Vier Taußendt Ein Hundert Gulden fränckisch an Kauffschilling zurück und innen behalten, dahingegen ermeldte Wittib an Baaren Gelde und Effecten ad dies vitae oder Biß zur Veränderung des Wittib-Stuhls auf hieroben specifice Beschriebene Maße jährlich Vergnügen und dadurch das Do-

talitium, es fallen auch die Zeiten und pretia rerum, Wie sie mögen praestiren Wollen Nach diesem fällt solches Capital der 4100 fl. an die Verkäuffere oder deren Erben in Vorstehender Mase zurück, und Wird ihnen nach ablauff eines Viertel Jahrs von Zeit der verwittibten von Wallenroth absterben oder anderweiten Verehelichung nebst denen vierteljährigen Zinnßen bezahlet die constituirte Special-Hypothec aber auch auff dieses capital extendiret.

Allermaßen nun auch damit gesamte Wallenrothische Interessenten vollständig content und zufrieden gewesen, auch von wegen des Minorennen von Wallenroth, deßen Mutter und Curator in obbesagten Tractaten vollkommen consentiret und daher sogleich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht in die wahre, geruhige und nützliche Possess alles des in Anschlag begrieffenen und würcklich Verkaufften gesetzet, die Güttere und Lehen mit ihren Pertinentien und Nutzungen übergeben und eingewiesen, auch versprochen von Lichtmeß dieses Jahrs an nichts Weiters an Gefällen, Zinnßen, Güldten oder sonsten in etwas, wie es Nahmen haben mag, nicht im mindesten einzugreiffen oder zu erheben, sondern von nun alles, auch die Waldung in unverrückten Stand — ingleichen Was in geBäuden Wand- Band- Erd- Nied und Nagelvest ist, außer der Brandwein Blasen zulaßen, auch alle diese Gütter und Lehen Betreffende Acta, Documenta, Urbaria, Erb- und Zinnß-Güldt- Frohn und Getrayd-Register nebst dem Waldzeichen so fort fideliter mit zu extradiren, hiernächst die secundum naturam Contractus emptionis et venditionis gehörige Gewehre, Wie es die Verkäuffere nach dem geferttigten Anschlag beseßen, bona fide zu leisten. Worbey am Ende ex utraque allen und jeden Rechtlichen Exceptionibus tam ingenere qvam in specie Besonders Exceptioni rei non sic intellectae vel aliter gestae fraudulentae persvasionis, doli, Restitutionis in integrum laesionis supra vel infra dimidium, simulati Contractus, item Regulae generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis und alle andern, wie sie erdacht oder ausgesonnen werden können, wißendlich vnd wohlbedächtiglich renunciret worden; Alles getreülich und ohne Gefährde.

Uhrkundlich haben diesen in duplo ausgeferttigten Kauff-Contract nicht nur Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterzeichnet und Dero Cammer-Signet vorzudrucken gnädigst anbefohlen, sondern auch solchen die Verkäuffere mit ihren Hand-Unterschrifften und vorgedruckten gewöhnlichen Pettschafften corroboriret, So geschehen Bayreuth den 14. Febr. anno 1728.

L. S. Augustus Moritz Von WallenRoth.

L. S. Georg Heinrich Sigmundt von Wallenroth.

L. S. Anna Siebylla von Wallenroth als verordnete Vormünderin.

L. S. Johann Georg Layritz
Lct. Curat. Nomine des abwesend und minderjährigen Herrn Christoph Heinrich Albrechts von Wallenroth.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Geschichte des Dorfes und Rittergutes, Streitau, im Obermainkreise des Kö
nigreiches Bayern

Bamberg 1836

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 7052
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249323-8